



---

**32. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen**

**Gremium:**

**Ausschuss für Finanzen**

**Sitzungstermin:**

**Mittwoch, 14.12.2011, 17:30 Uhr**

**Ort, Raum:**

**R. 280 a, Stadthaus**

---

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 23.11.2011 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung
- 3 Information zur Haushaltslage der Landeshauptstadt Potsdam Der Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
- 4 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 4.1 Rückübertragung der Grundstücke am Brauhausberg  
**11/SVV/0665** Fraktionen FDP, BürgerBündnis
- 4.2 Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie-KitaFR)  
**11/SVV/0717** Der Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
- 4.3 Schülerfahrtkosten weiter senken  
**11/SVV/0740** Fraktion DIE LINKE
- 4.4 Seebühne des Hans Otto Theaters  
**11/SVV/0784** Fraktion DIE LINKE

### Nichtöffentlicher Teil

- 5 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 23.11.2011



öffentlich

**Betreff:** Rückübertragung der Grundstücke am Brauhausberg

**Einreicher:** Fraktionen FDP, BürgerBündnis

Erstellungsdatum 07.09.2011

Eingang 902: \_\_\_\_\_

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
28.09.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in seiner Funktion als Gesellschaftervertreter der SWP GmbH, die Rückübertragung der sich ehemals im Eigentum der Stadt Potsdam befindlichen Grundstücke des geplanten Freizeitbades (so genanntes Niemeyerbad) Am Brauhausberg in Potsdam mit einer Größe von ca. 38.712 m<sup>2</sup> gemäß des Punktes drei des Beschlusses 05/SVV/0257 zu veranlassen.

gez. Martina Engel-Fürstberger  
Fraktionsvorsitzende  
Fraktion FDP

Ute Bankwitz  
Fraktionsvorsitzende  
Fraktion BürgerBündnis

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Entscheidungsergebnis**

Gremium: \_\_\_\_\_

Sitzung am: \_\_\_\_\_

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

**Begründung:**

Mit der Rückübertragung der Grundstücke am Brauhausberg, welche im Jahr 2005 zweckgebunden für den Bau eines Freizeitbades an diesem Standort an die SWP GmbH übertragen wurden, soll die Grundlage für ein transparentes Vergabeverfahren unter Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des geplanten Verkaufes gewährleistet werden.



**Betreff:**

öffentlich

**Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagestätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie-KitaFR)**

Einreicher: GB Soziales, Jugend, Gesundheit, Ordnung und Umweltschutz

Erstellungsdatum 14.09.2011

Eingang 902: 14.09.2011

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
28.09.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die „Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagestätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie-KitaFR)“ einschließlich der Anlage „Kennziffern und Erläuterungen“ tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die KitaFR vom 20.12.2005 (Drucksache 05/SVV/0755) einschließlich der Anlage außer Kraft.

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Entscheidungsergebnis**

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Siehe Begründung

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

## **Begründung:**

In Umsetzung des haushaltsbegleitenden Beschlusses 2010 (H 4), Drucksache 10/SVV/0052 und in Verbindung mit der Mitteilungsvorlage 11/SVV/0039 vom 26.01.2011 erfolgte eine Neufassung der zur Zeit geltenden Kita- Finanzierungsrichtlinie (KitaFR).

Das Grundprinzip der zur Zeit geltenden Kita – Finanzierungsrichtlinie hat sich bewährt, da die Gewährung von genau definierten pauschalen Zuschüssen sowie die damit verbundene Abrechnung und deren Kontrolle mit Unterstützung einer externen Firma zu einer Kostentransparenz und zum sparsamen und wirtschaftlichen Handeln der Träger sowie zur Einsparung nicht in Anspruch genommener bzw. nicht benötigter finanzieller Mittel geführt hat.

Die vorliegende Neufassung der KitaFR berücksichtigt die bisher im Ergebnis der Prüfungen der Betriebskostenabrechnung gesammelten Erfahrungen sowie die Auswirkungen der Novellierung des KitaGesetzes.

Der Entwurf der Neufassung der KitaFR wurde mit den Trägern der Kindertagesbetreuung beraten und die entsprechenden Anregungen und Hinweise wurden beachtet.

Die Neufassung beinhaltet nachfolgende wesentliche Änderungen zur bisherigen KitaFR:

- Die Übersichtlichkeit und Struktur wurde verbessert.
- Die erforderlichen Mitwirkungspflichten der Träger, einschließlich möglicher Sanktionen bei fehlender Mitwirkung, wurden eindeutiger formuliert.
- Die bisher gewährten pauschalen Zuschüsse wurden auf ihre Zweckmäßigkeit sowie den tatsächlichen Bedarf an Hand detaillierter Betriebskostenabrechnungen geprüft und dem nachgewiesenen Bedarf angepasst.
- Die Kennziffern wurden im Ergebnis der Auswertung der Betriebskostenabrechnungen der letzten Jahre auf ihre Realität überprüft, den durchschnittlichen Werten der freien Träger angepasst und einheitlich in der Anlage zur KitaFR dargestellt.
- Bei den Kennziffern für die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen wurde eine Kappungsgrenze festgelegt.
- In Umsetzung der Bestimmungen des KitaGesetzes, die eine Versorgung der Kinder während der gesamten Betreuungszeit fordert (siehe KitaG vom 27.06.2004, §§ 2, 17) wurde die Gewährung von Zuschüssen für Frühstück und Vesper vorgesehen (entsprechende Angebote wurden durch die Träger bisher zum Teil bereits durch eine unzulässige Heranziehung der Personensorgeberechtigten zu den Kosten realisiert).

Die Umsetzung der Neufassung der KitaFR ist mit folgenden finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur bisher geltenden KitaFR verbunden (Durchschnittswerte bezogen auf die Betreuung von 13.000 Kindern)

Leistungsbereich	Pflichtaufgabe	Aufgabe nach pflichtgemäßem Ermessen	freiwillige Aufgabe	bisherige Regelung (Aufwand pro Platz pro Jahr)	neue Regelung (Aufwand pro Platz pro Jahr)	Differenz (Aufwand pro Platz pro Jahr)	Mehr- bzw. Minder-aufwendungen pro Jahr (in EURO) (bezogen auf 13.000 betreute Kinder)
Zuschuss für notwendiges pädagogisches Personal (ZB I)	x			Keine Auswirkungen, Zuschuss erfolgt entsprechend den Bestimmungen des KitaGesetzes			
Zuschuss zu den Personalkosten gemäß § 7 (3) der KitaFR gemäß KitaPersV vom 06.08.2010, § 10. (30 % der Kosten des betreffenden Personals)		x		0	11.000 € pro betr. MA	+ 11.000 € pro betr. MA	+ 222.750 (bei 20,25 MA)
Zuschuss für Gebäude- und Anlagenbewirtschaftung (ZB II)							
- Hausmeister/ Reinigung	x			370 €	338 €	- 32 €	- 416.000
- Küchenpersonal	x			359 €	370 €	+ 11 €	+ 143.000
Zuschuss für sonstige Betriebskosten (ZB III)	x			464 €	491 €	+ 27 €	+ 351.000
Zuschuss für Frühstück		x		0	50 €	+ 50 € (0,22 €/Tag)	+ 300.000 (ohne Hort)
Zuschuss für Vesper		x		0	25 €	+ 25 € (0,11 €/Tag)	+ 325.000
<b>Mehraufwendungen gesamt</b>							<b>+ 925.750</b> (+ 1,6 % der gegenwärtigen Aufwendungen für Kindertagesbetreuung)

Die Mehraufwendungen, die aus der Umsetzung dieser Richtlinie resultieren wurden für die Haushaltsplanung 2012 sowie die mittelfristige Finanzplanung angemeldet.

Der haushaltswirksame Finanzmehrbedarf ist in den jeweiligen Jahren abhängig von der jeweiligen Altersstruktur der betreuten Kinder, da für die Betreuung von Kindern im Alter von 6-12 Jahren geringere Aufwendungen anfallen, als für die Betreuung von Kindern im Alter von 0-6 Jahren.

Mehraufwendungen, die aus einem Anstieg der Betreuungszahlen resultieren sind bereits innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung veranschlagt.

**Berechnungstabelle Demografieprüfung:**

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	<b>Wirkungsindex Demografie</b>	<b>Bewertung Demografierelevanz</b>
2			3		<b>120</b>	<b>große</b>



# **Richtlinie**

## **über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie– KitaFR)**

### **Rechtsgrundlagen**

- (1) Achstes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696).
- (2) Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe- Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10).
- (3) Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten- Betriebskosten- und Nachweisverordnung- KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl. II/04, S. 450).
- (4) Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita- Personalverordnung – KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl. II/93, S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. August 2010 (GVBl. II/10).

### **§ 1**

#### **Rechtliche Ausgangslage**

- (1) Diese Kita-Finanzierungsrichtlinie regelt die Finanzierung von Kindertagesstätten, die im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam gem. § 12 Abs. 3 KitaG ausgewiesen sind.
- (2) Gem. § 16 Abs.1 KitaG werden die Kosten der Kindertagesbetreuung durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. Die Landeshauptstadt Potsdam als kreisfreie Stadt nimmt zugleich die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde wahr.

- (3) Gemäß § 16 Abs.2 KitaG gewährt die Landeshauptstadt Potsdam dem Träger der Einrichtung einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung, das zur Sicherstellung der Leistungsverpflichtung gem. § 1 KitaG erforderlich ist. Dieser Zuschuss wird nur gewährt für die Anzahl des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals. Hinzu kommen die zu tragenden Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Grundstück und Gebäude nach § 16 Abs. 3 KitaG.
- (4) Außerdem soll die Landeshauptstadt Potsdam, gem. § 16 Abs. 3 KitaG für den Träger einer nach dem Bedarfsplan gem. § 12 Abs. 3 KitaG erforderlichen Einrichtung, der auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Einrichtung nicht in der Lage ist, die Einrichtung weiterzuführen, den Zuschuss erhöhen.
- (5) In der KitaBKNV werden die berücksichtigungsfähigen Kosten der Kindertagesbetreuung definiert und weitere Rahmenbedingungen geregelt. Ein Verfahren zur Ermittlung und Gewährung des erhöhten Zuschusses schreiben weder das KitaG noch die KitaBKNV vor.
- (6) Diese KitaFR dient der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages zur Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote gemäß § 16 KitaG bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

## **§ 2 Grundsätze und Ziele**

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Finanzierung der Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Potsdam sowie für die Finanzierung der Betreuung von Kindern aus Berlin und anderen Gemeinden, deren Betreuung durch die Landeshauptstadt Potsdam bestätigt wurde.
- (2) In der Regel werden pauschalierte Zuschüsse gewährt. Die angemessene Höhe von Pauschalen ist aus den durchschnittlichen Kosten für alle Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam zu ermitteln. Pauschalierte Zuschüsse sollen die Planungssicherheit erhöhen und zur Verringerung von Verwaltungsaufwand beitragen. Der Träger ist berechtigt, die pauschalierten Zuschüsse einrichtungsübergreifend in den von ihm in der Landeshauptstadt Potsdam betriebenen Kindertagesstätten einzusetzen.
- (3) Sämtliche Bemessungsgrößen für die nach dieser Richtlinie zu erbringenden Leistungen werden in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegt, soweit nicht diese Richtlinie selbst feste Bezugsgrößen bestimmt. Die Anlage soll mindestens nach Ablauf von drei, höchstens aber fünf Jahren auf ihre Aktualität und Angemessenheit überprüft werden. Die Anlage ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Richtlinie.
- (4) Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Finanzierung ist Trägern der Einrichtungen, bei Erfordernis - abweichend von Abs. 2 – eine Individualfinanzierung zu gewähren. In diesem Fall hat der Träger alle für den Betrieb der Einrichtung voraussichtlich entstehenden Aufwendungen darzustellen und den erhöhten Bedarf zu begründen. Die Landeshauptstadt Potsdam entscheidet dann nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein von der Pauschalierung abweichender Bedarf anerkannt werden kann.

- (5) Nach Abschluss des Jahres, für das ein Zuschuss gewährt wurde, ist ein Wechsel zwischen pauschalierter Finanzierung und Individualfinanzierung nicht zulässig.
- (6) Freie Träger sollen gemeinsam mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Schwerpunkte im Rahmen einer Qualitätssicherung setzen und gemeinsam eine bedarfsgerechte sozialraumorientierte Arbeit steuern. Dabei soll der Qualitätssicherung, neben der nach dem KitaG beanspruchbaren Finanzierung, eine besondere Stellung eingeräumt werden.

### **§ 3**

#### **Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen**

- (1) Zuschüsse dürfen nur an freie Träger gewährt werden, die bereit und in der Lage sind, Kindertagesstätten nach den Vorschriften des KitaG des Landes Brandenburg zu betreiben und eine für den Betrieb der Einrichtung gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besitzen. Änderungen bei der Betriebserlaubnis sind der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Voraussetzung für die Förderung nach § 16 Abs. 3 KitaG ist, dass die gesetzlich geforderte Eigenleistung durch den Träger der Einrichtung erbracht wird sowie Elternbeiträge in vollem Umfang erhoben und zur Finanzierung eingesetzt werden
- (3) Die Gewährung erhöhter Zuschüsse ist nur zulässig, wenn der freie Träger der Einrichtung bei der Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen die in der gültigen Elternbeitragsordnung der Landeshauptstadt Potsdam bzw. die in entsprechenden Empfehlungen enthaltenen Sätze nicht unterschreitet.
- (4) Zuschüsse dürfen nur an Träger der Einrichtungen gewährt werden, die sich verpflichten, vor Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung unter Beachtung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) durchzuführen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.
- (5) Der Zuschuss kann dem freien Träger der Einrichtung gekürzt oder von der vorherigen Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, wenn der freie Träger trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung
  - die Stichtagmeldungen
  - sonstige von der Landeshauptstadt Potsdam im Zusammenhang mit der Finanzierung der Einrichtung angeforderte Meldungen und Nachweise
  - die Abrechnung der bisher gewährten Zuschüsse bzw.
  - die Beantragung zu gewählter Zuschüssenicht termingerecht bzw. nicht in ausreichender Qualität der Landeshauptstadt Potsdam vorlegt. Bis zur Vorlage der erforderlichen qualitätsgerechten Unterlagen/Abrechnungen ist zur Sicherung des Betriebes der betreffenden Einrichtung maximal eine Ausreichung von Zuschüssen für den Zuschussbereich I zulässig.
- (6) Die freien Träger von Einrichtungen stellen der Landeshauptstadt Potsdam auf Anforderung Daten über getätigte Aufwendungen zum Betrieb der Einrichtung zur Verfügung. Im Rahmen interner Vergleiche (virtueller Leistungsvergleich) können diese Daten verwendet werden.

## **§ 4 Betriebskosten**

- (1) Betriebskosten im Sinne des KitaG sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz erlaubten Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder entstehen. Die Betriebskosten werden drei Zuschussbereichen (ZB) zugeordnet:
- ZB I - Kosten für das beim Träger der Einrichtung beschäftigte notwendige pädagogische Personal
  - ZB II - Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden, Anlagen und die Versorgung
  - ZB III - Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind.
- (2) Die nach § 16 Abs. 1 KitaG gesetzlich vorgeschriebenen Eigenleistungen des Trägers der Einrichtung, die Elternbeiträge und die Zuschüsse des Leistungsverpflichteten finden in den Zuschussbereichen eine unterschiedliche Berücksichtigung.

## **§ 5 Kosten für das notwendige pädagogische Personal – Zuschussbereich I -**

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt dem Träger der Einrichtung einen Zuschuss zu den Kosten für das in der Einrichtung beschäftigte und nach dem Personalbedarf gem. §§ 10, 16 KitaG und §§ 5, 9, 10 KitaPersV anzuerkennende notwendige pädagogische Personal der Einrichtung. Für die Ermittlung der anzuerkennenden Personalkosten ist die jeweilige Vergütungsregelung des Trägers maßgeblich. Die den Beschäftigten des Trägers gezahlte Vergütung darf jedoch die Vergütung, die für vergleichbare Beschäftigte nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) zu gewähren wäre, nicht übersteigen.
- (2) Für die Ermittlung des dem Träger zu gewährenden Zuschusses wird die Summe der Bruttopersonalkosten im pädagogischen Bereich der Einrichtung durch die Summe der entsprechenden Stellen in der Einrichtung geteilt. Die so ermittelten durchschnittlichen Personalkosten in der Einrichtung sind Grundlage für die Bezuschussung.
- (3) Zum Nachweis der durchschnittlichen Personalkosten der Einrichtung, hat deren Träger der Landeshauptstadt Potsdam jährlich bis 31.03. im Rahmen der Betriebskostenabrechnung eine nach Einrichtungen gegliederte Zusammenstellung der ihm insgesamt entstandenen Bruttopersonalkosten unter Angabe der jeweiligen Vergütungsgruppe für jede von ihm in den Einrichtungen in der Landeshauptstadt Potsdam beschäftigte Dienstkraft im pädagogischen Bereich vorzulegen. In dieser Aufstellung muss der Umfang der Beschäftigung in Wochenstunden und Stellenanteilen enthalten sein. Für eine volle Stelle gilt eine Anzahl von 40 Wochenstunden. Zur Wahrung des Datenschutzes ist eine getrennte Namensliste der Beschäftigten beizufügen.

- (4) Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, zur Deckung der nicht von der Landeshauptstadt Potsdam übernommenen Personalkosten gem. § 16 Abs.2 KitaG, zunächst sämtliche Elternbeiträge einzusetzen, die der Träger der Einrichtung bei Ausschöpfung aller ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten von den Eltern beanspruchen kann. Darüber hinaus gehende Elternbeiträge sind zur Deckung für alle weiteren Kosten zum Betrieb der Einrichtung, die nicht durch Pauschalen abgedeckt werden, einzusetzen. Ein einrichtungsübergreifender Einsatz der Elternbeiträge zur Deckung der bestehenden Differenz zwischen den Kosten zum Betrieb der Einrichtung, die nicht durch Pauschalen abgedeckt werden und dem Zuschuss durch die Landeshauptstadt Potsdam ist nur unter Beachtung von Satz 1 und 2 zulässig.
- (5) Ist der Träger der Einrichtung nicht in der Lage die bestehende Differenz im Zuschussbereich I gemäß Abs. 4 Satz 1 durch Elternbeitragseinnahmen zu decken, kann er unter Vorlage einer ausreichenden Begründung sowie prüffähiger Unterlagen bei der Landeshauptstadt Potsdam eine Erhöhung im Zuschussbereich I beantragen. Sofern eine Zuschusserhöhung durch die Landeshauptstadt Potsdam abgelehnt wird, kann der Träger der Einrichtung Individualfinanzierung beantragen.

## **§ 6**

### **Kosten für die Gebäude-, Anlagenbewirtschaftung und Versorgung – Zuschussbereich II -**

- (1) Die bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Gebäude- und die Anlagenbewirtschaftung sind bei der Gewährung von Zuschüssen zu berücksichtigen. Diese Kosten sind durch Nachweise zu belegen.
- (2) Die Kosten für Hauswartung und Gebäudereinigung werden grundsätzlich durch angemessene Pauschalen abgegolten, ohne dass der Träger der Einrichtung seine tatsächlichen Kosten im Einzelnen nachweisen muss.
- (3) Besteht zwischen dem Träger der Einrichtung sowie dem entsprechenden Vermieter ein Mietvertrag, der die Kosten für Hauswartung und/oder Gebäudereinigung bzw. Bestandteilen davon beinhaltet, erfolgt abweichend von Abs. 2 die Gewährung eines Zuschusses in der mietvertraglich festgesetzten Höhe. Sind im Mietvertrag nur die Kosten für einen Bestandteil der o.g. Kosten enthalten, erfolgt für den fehlenden Bestandteil eine pauschale Zuschussgewährung gem. Abs. 2.
- (4) Die entstehenden Kosten für das Küchenpersonal werden grundsätzlich durch angemessene Pauschalen abgegolten, ohne dass der Träger der Einrichtung seine tatsächlichen Kosten im Einzelnen nachweisen muss. Die Aufwendungen für Lebensmittel für das Mittagessen werden durch die Landeshauptstadt Potsdam dem Träger der Einrichtung nicht erstattet. Diese Aufwendungen hat der Träger der Einrichtung aus dem von den Personensorgeberechtigten gem. § 17 Abs. 1 KitaG zu erhebenden Essengeld zu finanzieren. Essengelder sind daher nicht als Einnahmen zu berücksichtigen.
- (5) Neben den zu gewährenden Pauschalen für das Küchenpersonal erhält der Träger der Einrichtung, die zur Erfüllung des Versorgungsauftrages gemäß KitaG in der Einrichtung Frühstück und/oder Vesper anbietet, einen pauschalen Zuschuss zur Deckung der dafür anfallenden Lebensmittelkosten.

- (6) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt freien Trägern der Einrichtungen für Gebäude, die nach dem 01.01.2003 angemietet wurden oder die sich im Eigentum/Erbbau-pacht des Trägers der Einrichtung befinden, eine angemessene Kaltmiete für die tatsächliche Fläche, maximal jedoch 9 m<sup>2</sup> für jeden im Jahresdurchschnitt belegten Platz. Die Höhe der angemessenen Kaltmiete wird durch die Landeshauptstadt Potsdam in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegt. Bei Mietverträgen, die bereits vor dem 01.01.2003 abgeschlossen wurden, wird die vertraglich vereinbarte Miete erstattet. Die Landeshauptstadt Potsdam kann nach Prüfung und Würdigung des jeweiligen Einzelfalles Ausnahmen von den o.g. Festlegungen zulassen.
- (7) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt den Trägern der Einrichtungen Zuschüsse zu den sonstigen Kosten, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen, soweit diese nicht durch bzw. im Rahmen von Pauschalen abgegolten werden. Zu den weiteren Kosten gehören insbesondere die Aufwendungen für:
- Grundsteuer
  - Be- und Entwässerung
  - Heizung inkl. Warmwasserbereitung
  - Aufzugsanlagen
  - Gemeinschaftsantennenanlage
  - Gebäude- und Sachversicherungen
  - Ungezieferbekämpfung
  - Gartenpflege
  - elektrischer Strom und /oder Gas
  - Schornsteinfeger
  - Müllabfuhr
  - Straßenreinigung
  - Bewachung
- (8) Ist der Träger der Einrichtung durch Mietvertrag zur Durchführung von Schönheitsreparaturen und/oder zur Behebung von Bagatellschäden verpflichtet, so werden die notwendigen Kosten im mietvertraglichen Umfang berücksichtigt. In mietvertraglich nicht geregelten Fällen entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam im Einzelfall über die angemessene Höhe des zu gewährenden Zuschusses. Sonstige weitere Betriebskosten (z.B. Kosten für die technische Überprüfung von Spielgeräten) sind im Einzelnen aufzuführen und genau zu bezeichnen.
- (9) Zuschüsse zum Investitionsaufwand für Neubauten und grundhafte Sanierung (Abschreibungen auf Investitionen) eigener Gebäude sowie Teile eigener Gebäude des Trägers der Einrichtung, die als Kita genutzt werden, sollen bis zu einer angemessenen Höhe der Investitionssumme gewährt werden. Voraussetzung ist, dass der Träger der Einrichtung ein Jahr vor Beginn der Maßnahme diese beantragt und die entsprechende Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam erhalten hat. Die Landeshauptstadt Potsdam kann nach Prüfung und Würdigung des Einzelfalles Ausnahmen von den o.g. Festlegungen zulassen.
- (10) Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, auf dem Baustellenschild sowie im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass die entsprechende Investitionsmaßnahme durch Zuschüsse der Landeshauptstadt Potsdam gefördert wird.

**§ 7**  
**Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb**  
**einer Kindertagesstätte erforderlich sind**  
**- Zuschussbereich III -**

- (1) Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind, werden in dem Umfang durch die Landeshauptstadt Potsdam übernommen, die durch den Träger der Einrichtung auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht erwirtschaftet werden können, um die Einrichtung weiter zu führen.
- (2) Die Zuschüsse für die sonstigen Kosten nach Abs. 1 werden grundsätzlich in Form von Pauschalen gewährt, ohne dass der Träger der Einrichtung seine tatsächlichen Kosten im Einzelnen nachweisen muss. Die pauschale Gewährung soll es dem Träger der Einrichtung ermöglichen, innerhalb des Zuschussbereiches III eigene Schwerpunkte zu setzen.
- (3) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte können entsprechend § 10 Abs. 2 bis 4 KitaPersV mit einem Anteil von 70% ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal ist ein vom Landesjugendamt genehmigter Antrag (§ 10 Abs. 5 KitaPersV). Der verbleibende 30%ige Finanzierungsanteil ist in solchen Fällen zusätzlich zur Pauschale des Zuschussbereiches III zu bezuschussen.

**§ 8**  
**Kosten, die zur weiteren Entwicklung**  
**der Qualität der Kindertagesbetreuung**  
**erforderlich sind**  
**(Qualitätszuschuss)**

- (1) Gemäß § 10 Abs. 4 KitaG sind Träger der Kindertagesbetreuung verpflichtet, durch Fortbildung und Praxisberatung die berufliche Eignung der Mitarbeiter aufrecht zu erhalten und weiter zu entwickeln. Darüber hinaus soll die Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen von Qualitätssicherung die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen der elementaren Bildung unterstützen. Zur Sicherstellung der Umsetzung der sich daraus ergebenden Anforderungen an die Kindertagesstätten gewährt die Landeshauptstadt Potsdam einen Zuschuss zur Qualitätssicherung.
- (2) Neben der anzuerkennenden Personalausstattung nach § 10 KitaG kann die Landeshauptstadt Potsdam einen zusätzlichen Personalbedarf für die Betreuung von Kindern in Horten an Förderschulen zulassen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Kindern mit einem Regelbetreuungsbedarf von täglich bis vier Stunden und Kindern mit verlängertem Betreuungsbedarf von täglich über vier Stunden. Ein Anspruch auf die Anerkennung der erhöhten Personalausstattung besteht nicht. Zur Abfederung von finanziellen Risiken ist der Wegfall der Anerkennung von erhöhter Personalausstattung rechtzeitig vor Beginn eines Antragsjahres den freien Trägern der Einrichtungen bekannt zu machen.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses gem. Abs. 1 ist die Vorlage entsprechender Berichte an die Landeshauptstadt Potsdam auf von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Berichtsbögen.

## **§ 9 Sonderbedarf**

- (1) Für die Beschaffung von Gegenständen, Geräten, Einrichtungen und Ausstattungen, die nicht mit den gewährten Zuschüssen gedeckt werden können, sind im Einzelfall Anträge auf Bezuschussung eines Sonderbedarfs zulässig. Über deren Bewilligung entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf eine vollständige oder teilweise Deckung eines Sonderbedarfs besteht nicht.
- (2) Bei Anerkennung eines Sonderbedarfs entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam nach pflichtgemäßem Ermessen, unter Beachtung der verfügbaren finanziellen Mittel, ob der Sonderbedarf durch den Träger der Einrichtung einmalig als Gesamtsumme oder jährlich im Rahmen anzuerkennender Abschreibungen geltend zu machen ist.
- (3) Anträge auf Bezuschussung zur Deckung eines Sonderbedarfs sollen nach Möglichkeit ein Jahr im Voraus angemeldet werden. Für bereits begonnene oder in Auftrag gegebene Maßnahmen oder Leistungen wird kein Sonderbedarf anerkannt. Gleiches gilt, wenn der Träger der Einrichtung nicht die für die öffentlichen Auftraggeber geltenden Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) anwendet.

## **§ 10 Elternbeiträge**

- (1) Die Träger der Einrichtungen haben die Pflicht zur ordnungsgemäßen und vollständigen Einziehung der Elternbeiträge entsprechend der geltenden Elternbeitragsordnung. Die Elternbeiträge sind grundsätzlich zur Deckung der Betriebskosten der jeweiligen Kindertagesstätte in voller Höhe einzusetzen.
- (2) Die Träger der Einrichtungen haben der Landeshauptstadt Potsdam bei Aufforderung die folgenden Auskünfte im Zusammenhang mit der Erhebung von Elternbeiträgen zu geben
  - Regelungen zur Erhebung und Einziehung der Elternbeiträge (z.B. Elternbeitragsordnung des Trägers der Einrichtung)
  - Anzahl der betreuten Kinder in den jeweiligen Einkommensgruppen
  - Höhe der Elternbeitragseinnahmen in den jeweiligen Einkommensgruppen
- (3) Elternbeiträge sind vorrangig zur Kostendeckung im Zuschussbereich I einzusetzen. Damit sollen die nicht von der Landeshauptstadt Potsdam gedeckten Kosten für das notwendige pädagogische Personal durch Elternbeiträge ausgeglichen werden.
- (4) Elternbeiträge einer Einrichtung können durch den Träger der Einrichtung, sofern sie zur Deckung der Kosten für den Betrieb dieser Einrichtung, die nicht durch Pauschalen abgegolten werden, nicht benötigt werden, zur Deckung des Zuschussbereiches I in anderen Einrichtungen des Trägers in der Landeshauptstadt Potsdam eingesetzt werden
- (5) Von den Elternbeitragseinnahmen, die nicht zur Deckung des Fehlbedarfes im Zuschussbereich I erforderlich sind, kann der Träger der Einrichtung 5 % zur freien Verwendung für die von ihm in der Landeshauptstadt Potsdam betriebenen Kindertagesstätten einbehalten. Dieser Anteil wird nicht auf die Deckung der übrigen Kosten angerechnet.



## **§ 11 Eigenleistungen**

- (1) Der freie Träger der Einrichtung hat jährlich eine angemessene Eigenleistung zu erbringen, wobei sich der Umfang der zu erbringenden Eigenleistung an den im Jahresdurchschnitt belegten Plätzen orientiert.
- (2) Die angemessenen Eigenleistungen müssen nicht zwangsläufig durch Geldleistungen erbracht werden, sondern können auch andersartige Leistungen umfassen. Hierzu zählen u.a.
  - Einsatz von Arbeitskraft
  - Bereitstellung eigener Sachressourcen
  - Einwerbung von Spenden

Sind die Eltern der betreuten Kinder vertraglich verpflichtet, eine bestimmte Geldsumme als sogenannte Eigenleistung zu zahlen, handelt es sich nicht um eine Eigenleistung des Trägers der Einrichtung, sondern um eine Erhöhung des Elternbeitrags. Diese Einnahmen sind durch den Träger der Einrichtung bei den Elternbeiträgen nachzuweisen

- (3) Der Träger hat jährlich mit der Antragstellung auf Zuschüsse die für das Antragsjahr möglichen Eigenleistungen entsprechend des ermittelten Umfangs pro Einrichtung in einer Anlage zum Antrag auf Zuschüsse zu benennen.
- (4) Sofern der gemäß Abs. 3 durch den Träger der Einrichtung benannte Umfang der Eigenleistung nicht im vollen Umfang erbracht wurde, hat der Träger der Einrichtung die Abweichung zu begründen.

## **§ 12 Antragstellung, Bescheiderteilung**

- (1) Die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie bedarf eines schriftlichen Antrages des Trägers der Einrichtung unter Verwendung eines von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordrucks. Die Anträge sind bis zum 31.03. für das laufende Kalenderjahr zu stellen. Auf der Grundlage des Antrages und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Betriebskostenabrechnung des Vorjahres erlässt die Landeshauptstadt Potsdam einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Für den Zeitraum vom 01.01. des laufenden Jahres bis zum Erlass des Bescheides gewährt die Landeshauptstadt Potsdam dem Träger der Einrichtung zur Sicherung des Betriebes der Kita monatliche Vorauszahlungen auf die zu erwartenden Zuschüsse. Der Träger der Einrichtung hat die Höhe der benötigten monatlichen Vorauszahlung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Kindertagesstätten- Betriebskosten- und Nachweisverordnung zusammen mit der Stichtagsmeldung zum 01.12. des Vorjahres bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen.
- (3) Der Träger der Einrichtung hat wesentliche Abweichungen zur Antragstellung
  - bei Belegungszahlen und/oder
  - bei Einnahmen aus Elternbeiträgensofern diese den Umfang von 10 % im Vergleich zur Antragstellung unter- bzw. überschreiten, unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam zu melden

- (4) Die Träger der Einrichtungen haben der Landeshauptstadt Potsdam mit der Antragstellung gemäß Abs.1 alle Angaben zum Nachweis der im Vorjahr aufgewendeten Betriebskosten, entsprechend den vorgegebenen Vordrucken, vorzulegen.
- (5) Die Vorlage der Anträge und Nachweise hat auf elektronischem Wege unter Nutzung der vorgegebenen Vordrucke zu erfolgen. Zusätzlich ist ein mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehender Ausdruck aller Anträge und Erklärungen vorzulegen.
- (6) Der freie Träger der Einrichtung hat der Landeshauptstadt Potsdam innerhalb von 10 Kalendertagen ab Stichtag die tatsächlich belegten Plätze nach Altersgruppen, Betreuungszeit und Kinder aus anderen Gemeinden zu melden. Als Stichtage nach § 3 Abs. 2 Satz 4 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung gelten für das:
  - I. Quartal der 01.12. des Vorjahres
  - II. Quartal der 01.03.
  - III. Quartal der 01.06.
  - IV. Quartal der 01.09.

### **§ 13 Abrechnung der Zuschüsse**

- (1) Nach Ablauf des Jahres, für das ein Zuschuss durch die Landeshauptstadt Potsdam gewährt wurde, erfolgt für dieses Jahr eine Gegenüberstellung aller Einnahmen und Ausgaben des Trägers für die betreffende Einrichtung. Soweit nicht Individualfinanzierung beantragt wurde, erkennt die Landeshauptstadt Potsdam für das Jahr, für das ein Zuschuss gewährt wurde, die festgesetzten Pauschalen in den Zuschussbereichen II und III als Ausgaben an. Im Fall einer Individualfinanzierung sind sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Einrichtung zu belegen.
- (2) Das Ergebnis dieser Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben wird in einem Bescheid ausgewiesen. Bei festgestellten negativen Differenzen zwischen gewährtem Zuschuss und anzuerkennenden Aufwendungen des Trägers der Einrichtung hat der Träger der Einrichtung Anspruch auf Nachzahlung des Fehlbetrages durch die Landeshauptstadt Potsdam. Bei festgestellten positiven Differenzen zwischen gewährtem Zuschuss und anzuerkennenden Aufwendungen ist der Träger der Einrichtung zur Rückzahlung des Differenzbetrags an die Landeshauptstadt Potsdam verpflichtet.
- (3) Die Landeshauptstadt Potsdam, ihre Beauftragten, einschließlich beauftragte Wirtschaftsprüfer, sind berechtigt, alle Bücher, Unterlagen und Belege des Trägers der Einrichtung einzusehen, die für die Gewährung des Zuschusses von Bedeutung sind. Dieses gilt auch im Falle der Gewährung von Pauschalen nach § 6 Abs. 2 und 4 sowie § 7 Abs. 2. Verweigert ein Träger einer Einrichtung die Vorlage oder Einsichtnahme in die Unterlagen, so kann der gewährte Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- (4) Die Bescheide über die Gewährung von Zuschüssen sind mit Nebenbestimmungen i.S.d. § 32 SGB X zu versehen. Inhalt der Nebenbestimmungen sind insbesondere der Verweis auf die Einhaltung dieser Richtlinie, auf die Einhaltung bestimmter Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, auf die Ermöglichung der hier geregelten Prüfrechte sowie auf die Möglichkeit der Aufhebung von begünstigenden Verwaltungsakten und die Verpflichtung zur Rückerstattung von gewährten Zuschüssen nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrenrechts (§§ 45 ff. SGB X).

## **§ 14**

### **Kostenerstattung für die Betreuung von Kindern aus Fremdgemeinden**

- (1) Neuaufnahmen von Kindern aus anderen Gemeinden sind im Finanzierungszeitraum grundsätzlich im Einzelfall zu betrachten. Es erfolgt nur dann eine Finanzierung, wenn eine entsprechende Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam eingeholt wurde und der Kostenausgleich mit der abgebenden Gemeinde gem. § 16 Abs. 5 KitaG sichergestellt werden konnte.
- (2) Zusammen mit den Stichtagsmeldungen nach § 12 Abs. 6 hat der freie Träger der Einrichtung anzugeben, ob und welche Kinder aus einer anderen Gemeinde aufgenommen wurden.
- (3) Werden Zuschüsse für von Kindern aus anderen Gemeinden belegte Plätze in Anspruch genommen, ohne dass die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen, ist der freie Träger der Einrichtung zur Rückerstattung der gewährten Zuschüsse verpflichtet.

## **§ 15**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Die Anlage „Kennziffern und Erläuterungen“ ist Bestandteil dieser Richtlinie
- (3) Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 20.12.2005 außer Kraft.

Potsdam,

.....  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

.....  
Oberbürgermeister

**Anlage**  
**zur Richtlinie über die Finanzierung**  
**und Leistungssicherstellung der**  
**Kindertagesstätten in freier Träger-**  
**schaft in der Landeshauptstadt**  
**Potsdam**  
**(Kita- Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)**

## **Kennziffern und Erläuterungen**

### **1. Zu § 3**

#### **Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen**

Gemäß § 3 Abs. 4 KitaFR sind bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen durch den freien Träger der Einrichtung die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabevorschriften anzuwenden. Lieferungen und Leistungen bis 100.000,00 € ohne MwSt. hat stets eine freihändige Vergabe oder beschränkte Ausschreibung vorauszugehen. Bauleistungen bis 100.000,00 € ohne MwSt. erfordern eine freihändige Vergabe, bis 1.000.000,00 € ist eine beschränkte Ausschreibung erforderlich. Grundsätzlich müssen bei der freihändigen Vergabe mindestens drei und bei der beschränkten Ausschreibung mindestens fünf Angebote eingeholt werden. Der Preisvergleich sowie das Ergebnis sind aktenkundig zu machen. Einzelheiten sind gemeinsam mit der Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen des Bezuschussungsverfahrens zu klären.

### **2. Zu § 5**

#### **Kosten für das notwendige pädagogische Personal – Zuschussbereich I –**

- (1) Da die für die Bezuschussung von Kindertagesstätten notwendigen Personalkosten wegen unvorhersehbarer Tarifänderungen und Belegungszahlen nicht exakt berechenbar sind, sollen angemessene Vorschüsse gewährt werden, die sich grundsätzlich an den durchschnittlichen Personalkosten der Einrichtung des Trägers des Vorjahres orientieren. Kann ein Träger einer Einrichtung glaubhaft darlegen, warum und in welcher Höhe eine Personalkostensteigerung zu erwarten ist, soll diese bei der Vorschussgewährung berücksichtigt werden.
- (2) Die vom Träger der Einrichtung geschätzte durchschnittliche Belegung mit Kindern für das Antragsjahr soll unter Beachtung der Kita-Bedarfsplanung und der Betriebs-erlaubnis anerkannt werden. Nur bei Trägern von Einrichtungen, deren Schätzungen häufig und erheblich von der tatsächlichen Belegung abweichen oder wo die Landeshauptstadt Potsdam die tatsächliche Entwicklung anders beurteilen muss, sind die Schätzwerte zu korrigieren.
- (3) Die Personalkostenberechnung erfolgt für jedes Quartal unter Berücksichtigung der Stichtagsmeldungen im Abrechnungsjahr gemäß § 12 Abs. 6 KitaFR.

- (4) Die nach § 10 Abs. 1 KitaG ermittelte Personalausstattung und der nach § 5 KitaPersV anzuerkennende Leitungsanteil sind auf drei Stellen nach dem Komma zu runden.
- (5) Die Differenz zwischen der Anzahl des in einer Einrichtung tatsächlich beschäftigten Personal (Ist) und der Anzahl des aus den Belegungszahlen ermittelten notwendigem pädagogischen Personal (Soll) in einer Einrichtung ist im Fall einer Unterschreitung der Anzahl des notwendigen pädagogischen Personals entsprechend des Verhältnisses der ermittelten Soll-Stellen auf die maximal drei zu bezuschussenden Bereiche (Krippe, Kindergarten, Hort) zu verteilen.

### 3. Zu § 6

#### **Kosten für die Gebäude- und Anlagenbewirtschaftung und Versorgung - Zuschussbereich II -**

(1) Die Höhe der pauschalen Zuschüsse ergibt sich aus der Anzahl der im Jahresdurchschnitt belegten Betreuungsplätze der Einrichtung.

(2) Für die Zuschüsse der Hauswartung und Gebäudereinigung gelten folgende Pauschalen:

- Kita und Hort mit eigenem Standort

Hausmeister = **118,00 € pro Kind/Jahr**

Reinigung: = **220,00 € pro Kind/Jahr**

- Hort an der Schule

Hausmeister: = **59,00 € pro Kind/Jahr**

Reinigung: = **110,00 € pro Kind/Jahr**

(3) Der Zuschuss für das Küchenpersonal beträgt bei:

- Eigenversorgung = **370,00 € pro Kind/Jahr**
- Mischversorgung = **330,00 € pro Kind/Jahr**
- Fremdversorgung innerhalb der Kita = **140,00 € pro Kind/Jahr**

(4) Merkmale der Eigenversorgung sind:

- tägliche Zubereitung der Speisen vor Ort
- geringer Einsatz (höchstens 20 %) von vorgefertigten Produkten (z.B. Fischstäbchen, Tiefkühlgemüse)

(5) Merkmale der Mischversorgung sind:

- tägliche Zubereitung der Speisen vor Ort in der Kombination aus frisch zubereiteten Speisekomponenten mit industriellen Tiefkühlprodukten
- mindestens die Hauptspeisenkomponente ist ein vorgefertigtes tiefkühlfrisches Produkt von professionellen Anbietern und wird frisch nach den Empfehlungen des Anbieters zubereitet
- Zubereitung frischer Rohwaren – Stärkebeilagen, wie Kartoffeln, Reis, Nudeln
- Zubereitung der Salate, Knabbergemüse und Frischobstangebote vor Ort

- (6) Merkmal der Fremdversorgung innerhalb der Kita sind:
- Zubereitung der Speisen durch einen externen Anbieter
  - tägliche Warmanlieferung der Speisen durch den externen Anbieter
  - Verteilung bzw. Ausgabe der Speisen vor Ort durch die Küchenhilfe
- (7) Die Pauschale gemäß Abs. 2 und 3 soll grundsätzlich auch dann Anwendung finden, wenn der Träger der Einrichtung eigenes Personal beschäftigt oder Verträge mit Fremdfirmen abgeschlossen hat. In begründeten Fällen kann eine Übergangsregelung vereinbart werden.
- (8) Die Höhe des pauschalen Zuschusses gemäß § 6 Absatz 5 KitaFR bemisst sich nach der Anzahl der im Jahresdurchschnitt an der jeweiligen Versorgungsform teilnehmenden Kinder  
Der Zuschuss beträgt:
- bei Frühstücksversorgung **50,00 €/Kind/Jahr**
  - bei Vesperversorgung **25,00 €/Kind/Jahr**
- (9) Die gemäß § 6 Abs. 6 KitaFR angemessene Kaltmiete wird für die vorhandenen maßgeblichen Flächen in der tatsächlichen Höhe, jedoch maximal bis zu einer Höhe von **5,11 €/m<sup>2</sup>/Monat** anerkannt.
- (10) Der Zuschuss zum Investitionsaufwand für Neubauten und grundhafte Sanierung (Abschreibungen auf Investitionen) eigener Gebäude sowie Teile eigener Gebäude des Trägers der Einrichtung, die als Kita genutzt werden, beträgt bei einem Neubau bis zu **15.000 €/Platz** (ohne Ausstattung und Außenanlagen) und bei einer grundhaften Sanierung bis zu **7.500 €/Platz** (ohne Ausstattung und Außenanlagen).
- (11) Ein Zuschuss für eine grundhafte Sanierung gem. § 6 Abs. 9 KitaFR setzt voraus, dass diese investive Maßnahme zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer (Herstellungsaufwand) des Gebäudes führt. Herstellungsaufwand entsteht, wenn durch Baumaßnahmen das bestehende Objekt erweitert oder über seinen ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich verbessert wird. Eine wesentliche Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus liegt vor, wenn sich der Gebrauchswert der Immobilie im Vergleich zum Zeitpunkt der Anschaffung/Herstellung durch den Vermieter bzw. bei Erbschaft oder Schenkung durch dessen Rechtsvorgänger deutlich erhöht hat. Bestimmend dafür sind vor allem Umfang und Qualität der Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallation sowie Fenster. Steigt durch ein Maßnahmenbündel der Nutzwert bei drei der vier Bereiche Sanitär-, Heizung-, Elektroinstallation und Fenster (Durchführungszeitraum maximal drei aufeinanderfolgende Jahre) an, wird der Standard angehoben und es liegt insgesamt Herstellungsaufwand vor. Nicht grundhafte Sanierungen werden als regelmäßige Instandhaltung (Erhaltungsaufwand) betrachtet und führen nicht zu einer Veränderung der Restnutzungsdauer.
- (12) Der Zuschuss zum Investitionsaufwand sowie zur grundhaften Sanierung gem. Abs. 10 und Abs. 11 wird ab dem 1. Tag des Monats, in dem die Inbetriebnahme des Neubaus bzw. des grundhaft sanierten Gebäudes oder Gebäudeteils als Kinderbetreuungseinrichtung erfolgte, bewilligt. Der Zuschuss auf die Abschreibungen für die bewilligte Maßnahme wird für die Dauer der Laufzeit des für diese Maßnahme abgeschlossenen Kreditvertrages, längstens für die Dauer von 50 Jahren, gewährt.

- (13) Für den gem. § 6 Abs. 9 KitaFR notwendigen Antrag auf einen Zuschuss zum Investitionsaufwand für eigene Gebäude oder Teile von Gebäuden ist der von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebene Vordruck zu verwenden.

#### 4. Zu § 7

##### **Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind**

##### **- Zuschussbereich III -**

- (1) Für sonstige Kosten nach § 7 KitaFR erfolgt die Deckung des Bedarf durch angemessene Pauschalbeträge. Die Höhe der pauschalen Zuschüsse ergibt sich aus der Anzahl der im Jahresdurchschnitt belegten Betreuungsplätze der Einrichtung.

- (2) Die Höhe der Pauschale beträgt pro Kind/Jahr:

	<b>bis 100 Kinder</b>	<b>über 100 bis 200 Kinder</b>	<b>für weitere Kinder</b>
Betreuung in Kita und Hort mit eigenem Standort	<b>491,00 €</b>	<b>295,00 €</b>	<b>147,00 €</b>
Betreuung in Hort an der Schule	<b>295,00 €</b>	<b>177,00 €</b>	<b>89,00 €</b>

- (3) Die Pauschale setzt sich schwerpunktmäßig aus folgenden Kostenpositionen zusammen:

- sonstige Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit (A)  
dazu gehören u.a.:
  - Personalkosten für Beschäftigte über das notwendige pädagogische Personal hinaus
  - Dienst- Schutzbekleidung
  - Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit
  - Spiel- und Beschäftigungsmaterial
  - Bücher, Zeitschriften
  - Verbrauchsmaterial
  - Honorare
- Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen (B)  
dazu gehören u.a.:
  - Herstellung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Geräten/ Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen
  - Mieten für die o.g. Gegenstände
- sonstige Personal- und Sachkosten einer Kindertagesstätte (C)  
dazu gehören u.a.:
  - Personalkosten Verwaltung
  - Verwaltungsumlagen
  - Personalkosten für Praktikanten, FSJ, Freiwilligendienst
  - Sachkosten Verwaltung, Aufwendungen für Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
  - Versicherungen, außer Gebäude- und Sachversicherungen
  - Wäschereinigung
  - Aus- und Fortbildung für nicht notwendiges pädagogisches Personal

- Reisekosten,
- Mitgliedsbeiträge
- Abfindungen
- Impfungen, Führungszeugnisse

(4) Die Höhe der Pauschale setzt sich folgendermaßen zusammen:

		bis 100 Kinder	über 100 bis 200 Kinder	für weitere Kinder
Betreuung in Kita und Hort mit eigenem Standort	<b>A</b>	108,02 €	64,90 €	32,34 €
	<b>B</b>	58,92 €	35,40 €	17,64 €
	<b>C</b>	324,06 €	194,70 €	97,02 €
	<b>Summe</b>	<b>491,00 €</b>	<b>295,00 €</b>	<b>147,00 €</b>
Betreuung in Hort an der Schule	<b>A</b>	64,90 €	38,94 €	19,58 €
	<b>B</b>	35,40 €	21,24 €	10,68 €
	<b>C</b>	194,70 €	116,82 €	58,74 €
	<b>Summe</b>	<b>295,00 €</b>	<b>177,00 €</b>	<b>89,00 €</b>

## 5. Zu § 8

### Kosten, die zur weiteren Entwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung erforderlich sind (Qualitätszuschuss)

- (1) Die Höhe des in § 8 Abs. 1 KitaFR benannten Zuschusses beträgt 235,00 € je Vollbeschäftigteneinheit (VBE) für das notwendige pädagogische Personal der Einrichtung. Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt und in einem gesonderten Verfahren geregelt
- (2) Die gemäß § 8 Abs. 2 KitaFR anzuerkennende erhöhte Personalausstattung für die Betreuung von Kindern in Horten an Förderschulen beträgt bei einem Betreuungsbedarf von
  - bis zu 4 h täglich - 0,075 Stelle/Kind
  - über 4 h täglich - 0,100 Stelle/Kind

## 6. Zu § 11 Eigenleistungen

Der Umfang der jährlich durch den freien Träger der Einrichtung gemäß § 11 KitaFR zu erbringenden Eigenleistung beträgt 50,00 € je im Jahresdurchschnitt belegten Platz. Die Eigenleistung kann bar oder unbar erbracht werden. Eine Arbeitsstunde wird dabei mit 12,50 € anerkannt.



## Richtlinie

# über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie– KitaFR)

## -Synopsis-

<b>bisherige Fassung</b>	<b><u>Neue Fassung (Entwurf vom 01.09.2011)</u></b>
<p style="text-align: center;"><b><u>Rechtsgrundlagen</u></b></p> <p>a) Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S.3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S.3852)</p> <p>b) Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches –Kinder- und Jugendhilfe- Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384)</p> <p>c) Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung- KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl. II, S.450)</p> <p>d.) Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita- Personalverordnung – KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl. II S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2001 (GVBl. II S. 24)</p> <p style="text-align: center;"><b>Inhaltsübersicht:</b></p> <p>§ 1      Rechtliche Ausgangslage</p> <p>§ 2      Grundsätze und Ziele</p> <p>§ 3      Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen</p> <p>§ 4      Betriebskosten</p> <p>§ 5      Kosten für das notwendige pädagogische Personal</p> <p>§ 6      Anzuerkennende Kosten für die Gebäude, Anlagenbewirtschaftung und Versorgung</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>Rechtsgrundlagen</u></b></p> <p>(1) Aechtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696).</p> <p>(2) Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe- Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10).</p> <p>(3) Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung- KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl. II/04, S. 450).</p> <p>(4) Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita- Personalverordnung – KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl. II/93, S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. August 2010 (GVBl. II/10).</p> <p style="text-align: center;">----</p>

§ 7 Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind

§ 8 Sonderbedarf

§ 9 Qualitätssicherung

§ 10 Elternbeiträge

§ 11 Eigenleistungen

§ 12 Antragstellung, Anlagen und Fristen

§ 13 Abrechnungsverfahren

§ 14 Kinder aus Fremdgemeinden

§ 15 In-Kraft-Treten

Anlage: Richtwerte für die Gewährung von Zuschüssen nach der KitaFR

### **§ 1 Rechtliche Ausgangslage**

(1) Gem. § 16 Abs.1 KitaG werden die Kosten der Kindertagesbetreuung durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. Die Stadt Potsdam als kreisfreie Stadt nimmt zugleich die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde wahr.

(2) Gemäß § 16 Abs.2 S.1 KitaG hat sie dem Träger der Kita einen Zuschuss pro belegtem Platz in Höhe von mindestens 84 % des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung, das zur Sicherstellung der Leistungsverpflichtung gem. § 1 KitaG erforderlich ist, zu gewähren. Dieser Zuschuss wird nur gewährt für die Anzahl des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals. Bemessungsgröße sind die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung. Hinzu kommen die zu tragenden Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Grundstück und Gebäude nach § 16 Abs.3 S.1 KitaG.

### **§ 1 Rechtliche Ausgangslage**

(1) Diese Kita-Finanzierungsrichtlinie regelt die Finanzierung von Kindertagesstätten, die im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam gem. § 12 Abs. 3 KitaG ausgewiesen sind.

(2) Gem. § 16 Abs.1 KitaG werden die Kosten der Kindertagesbetreuung durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. Die Landeshauptstadt Potsdam als kreisfreie Stadt nimmt zugleich die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde wahr.

(3) Gemäß § 16 Abs.2 KitaG gewährt die Landeshauptstadt Potsdam dem Träger der Einrichtung einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung, das zur Sicherstellung der Leistungsverpflichtung gem. § 1 KitaG erforderlich ist.

Dieser Zuschuss wird nur gewährt für die Anzahl des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals. Hinzu kommen die zu tragenden Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Grundstück und Gebäude nach § 16 Abs.3 KitaG.

(3) Außerdem soll die Gemeinde gem. § 16 Abs.3 S.2 KitaG für den Träger einer nach dem Bedarfsplan gem. § 12 Abs.3 S.2 KitaG erforderlichen Einrichtung, der auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Einrichtung nicht in der Lage ist, die Einrichtung weiterzuführen, den Zuschuss erhöhen.

(4) In der KitaBKNV wurden die berücksichtigungsfähigen Kosten der Kindertagesbetreuung definiert und weitere Rahmenbedingungen geregelt. Ein Verfahren zur Ermittlung und Gewährung des erhöhten Zuschusses schreiben weder das KitaG noch die KitaBKNV vor.

(5) Mit der Anwendung dieser KitaFR kommt die Stadt Potsdam ihrem gesetzlichen Auftrag zur Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote nach § 16 KitaG im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach.

## **§ 2 Grundsätze und Ziele**

(1) Bei der Gewährung von Zuschüssen nach § 1 Abs. 3 dieser Richtlinie ist der Kindertagesstätten - Bedarfsplan zu beachten.

(2) Die Gewährung pauschalierter Zuschüsse ist zulässig, wobei eine bedarfsgerechte Finanzierung nach den Besonderheiten des Einzelfalles nicht vernachlässigt werden darf (Individualfinanzierung). Die angemessene Höhe von Pauschalen ist aus den durchschnittlichen Kosten für alle Kindertagesstätten in der Stadt Potsdam zu ermitteln. Pauschalierte Zuschüsse sollen die Planungssicherheit erhöhen und zur Verringerung von Verwaltungsaufwand beitragen. Der Träger ist berechtigt, die pauschalierten Zuschüsse einrichtungsübergreifend in den von ihm in der Stadt Potsdam betriebenen Kindertagesstätten einzusetzen.

(3) Sämtliche Bemessungsgrößen für die nach dieser Richtlinie zu erbringenden Leistungen werden in der Anlage geregelt, soweit nicht die Richtlinie selbst feste Bezugsgrößen bestimmt. Die Anlage soll mindestens nach Ablauf von drei, höchstens aber fünf Jahren auf ihre Aktualität und Angemessenheit überprüft werden. Die Anlage ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Richtlinie.

(4) Außerdem soll die Landeshauptstadt Potsdam, gem. § 16 Abs. 3 KitaG für den Träger einer nach dem Bedarfsplan gem. § 12 Abs. 3 KitaG erforderlichen Einrichtung, der auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Einrichtung nicht in der Lage ist, die Einrichtung weiterzuführen, den Zuschuss erhöhen.

(5) In der KitaBKNV werden die berücksichtigungsfähigen Kosten der Kindertagesbetreuung definiert und weitere Rahmenbedingungen geregelt. Ein Verfahren zur Ermittlung und Gewährung des erhöhten Zuschusses schreiben weder das KitaG noch die KitaBKNV vor.

(6) Diese KitaFr dient der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages zur Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote gemäß § 16 KitaG bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

## **§ 2 Grundsätze und Ziele**

(1) Diese Richtlinie gilt für die Finanzierung der Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Potsdam sowie für die Finanzierung der Betreuung von Kindern aus Berlin und anderen Gemeinden, deren Betreuung durch die Landeshauptstadt Potsdam bestätigt wurde.

(2) In der Regel werden pauschalierte Zuschüsse gewährt. Die angemessene Höhe von Pauschalen ist aus den durchschnittlichen Kosten für alle Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam zu ermitteln. Pauschalierte Zuschüsse sollen die Planungssicherheit erhöhen und zur Verringerung von Verwaltungsaufwand beitragen. Der Träger ist berechtigt, die pauschalierten Zuschüsse einrichtungsübergreifend in den von ihm in der Landeshauptstadt Potsdam betriebenen Kindertagesstätten einzusetzen.

(3) Sämtliche Bemessungsgrößen für die nach dieser Richtlinie zu erbringenden Leistungen werden in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegt, soweit nicht die Richtlinie selbst feste Bezugsgrößen bestimmt. Die Anlage soll mindestens nach Ablauf von drei, höchstens aber fünf Jahren auf ihre Aktualität und Angemessenheit überprüft werden. Die Anlage ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Richtlinie.

(4) Freie Träger sollen gemeinsam mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Schwerpunkte im Rahmen einer Qualitätssicherung setzen und gemeinsam eine bedarfsgerechte sozialraumorientierte Arbeit steuern. Dabei soll der Qualitätssicherung, neben der nach dem KitaG beanspruchbaren Finanzierung, eine besondere Stellung eingeräumt werden.

**§ 3  
Voraussetzungen für die Gewährung von  
Zuschüssen**

(1) Zuschüsse dürfen nur an freie Träger gewährt werden, die bereit und in der Lage sind, Kindertagesstätten nach den Vorschriften des KitaG des Landes Brandenburg zu betreiben und eine für den Betrieb der Einrichtung gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII- KJHG- besitzen. Änderungen bei der Betriebserlaubnis sind dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen.

(2) Voraussetzung für die Förderung nach § 16 Abs. 3 KitaG ist, dass die gesetzlich geforderte Eigenleistung durch den Träger erbracht wird, Elternbeiträge in vollem Umfang erhoben und zur Finanzierung eingesetzt werden, bevor erhöhte Zuschüsse der Stadt Potsdam in Anspruch genommen werden dürfen. Der freie Träger ist verpflichtet, die in der gültigen Elternbeitragsordnung der Stadt Potsdam oder die in einer entsprechenden Empfehlung enthaltenen Sätze der Elternbeiträge nicht zu unterschreiten, wenn er über das Maß der gesetzlichen Mindestfinanzierung hinaus bezuschusst werden möchte.

(3) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

(4) Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Finanzierung ist Trägern der Einrichtungen, bei Erfordernis - abweichend von Abs. 2 –eine Individualfinanzierung zu gewähren.

In diesem Fall hat der Träger alle für den Betrieb der Einrichtung voraussichtlich entstehenden Aufwendungen darzustellen und den erhöhten Bedarf zu begründen. Die Landeshauptstadt Potsdam entscheidet dann nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein von der Pauschalierung abweichender Bedarf anerkannt werden kann.

(5) Nach Abschluss des Jahres, für das ein Zuschuss gewährt wurde, ist ein Wechsel zwischen pauschalierter Finanzierung und Individualfinanzierung nicht zulässig.

(6) Freie Träger sollen gemeinsam mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Schwerpunkte im Rahmen einer Qualitätssicherung setzen und gemeinsam eine bedarfsgerechte sozialraumorientierte Arbeit steuern. Dabei soll der Qualitätssicherung, neben der nach dem KitaG beanspruchbaren Finanzierung, eine besondere Stellung eingeräumt werden.

**§ 3  
Voraussetzungen für die Gewährung von  
Zuschüssen**

(1) Zuschüsse dürfen nur an freie Träger gewährt werden, die bereit und in der Lage sind, Kindertagesstätten nach den Vorschriften des KitaG des Landes Brandenburg zu betreiben und eine für den Betrieb der Einrichtung gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII- besitzen. Änderungen bei der Betriebserlaubnis sind der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich anzuzeigen.

(2) Voraussetzung für die Förderung nach § 16 Abs. 3 KitaG ist, dass die gesetzlich geforderte Eigenleistung durch den Träger der Einrichtung erbracht wird sowie Elternbeiträge in vollem Umfang erhoben und zur Finanzierung eingesetzt werden

(3) Die Gewährung erhöhter Zuschüsse ist nur zulässig, wenn der freie Träger der Einrichtung bei der Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen, die in der gültigen Elternbeitragsordnung der Landeshauptstadt Potsdam bzw. die in entsprechenden Empfehlungen enthaltenen Sätze nicht unterschreitet.

(4) Zuschüsse dürfen nur an Träger der Einrichtungen gewährt werden, die sich verpflichten, vor Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung unter Beachtung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) durchzuführen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

**§ 4  
Betriebskosten**

(1) Betriebskosten im Sinne des KitaG sind die angemessenen Personal – und Sachkosten, die durch den nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Kinder – und Jugendhilfegesetz erlaubten Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder entstehen. Die Betriebskosten werden drei Zuschussbereichen (ZB) zugeordnet:

ZB I - Kosten für das beim Träger beschäftigte notwendige pädagogische Personal

ZB II - Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden, Anlagen und die Versorgung

ZB III - Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind.

(2) Die nach § 16 Abs. 1 KitaG gesetzlich vorgeschriebenen Eigenleistungen des Trägers, die Elternbeiträge und die Zuschüsse des Leistungsverpflichteten finden in den Zuschussbereichen eine unterschiedliche Berücksichtigung.

(5) Der Zuschuss kann dem freien Träger der Einrichtung gekürzt oder von der vorherigen Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, wenn der freie Träger trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung

- die Stichtagemeldungen
- sonstige von der Landeshauptstadt Potsdam im Zusammenhang mit der Finanzierung der Einrichtung angeforderte Meldungen und Nachweise
- die Abrechnung der bisher gewährten Zuschüsse bzw.
- die Beantragung zu gewährender Zuschüsse

nicht termingerecht bzw. nicht in ausreichender Qualität der Landeshauptstadt Potsdam vorlegt. Bis zur Vorlage der erforderlichen qualitätsgerechten Unterlagen/ Abrechnungen ist zur Sicherung des Betriebes der betreffenden Einrichtung maximal eine Ausreichung von Zuschüssen für den Zuschussbereich I zulässig

(6) Die freien Träger von Einrichtungen stellen der Landeshauptstadt Potsdam auf Anforderung Daten über getätigte Aufwendungen zum Betrieb der Einrichtung zur Verfügung. Im Rahmen interner Vergleiche (virtueller Leistungsvergleich) können diese Daten verwendet werden.

**§ 4  
Betriebskosten**

(1) Betriebskosten im Sinne des KitaG sind die angemessenen Personal – und Sachkosten, die durch den nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Kinder – und Jugendhilfegesetz erlaubten Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder entstehen. Die Betriebskosten werden drei Zuschussbereichen (ZB) zugeordnet:

- ZB I - Kosten für das beim Träger der Einrichtung beschäftigte notwendige pädagogische Personal

- ZB II - Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden, Anlagen und die Versorgung

- ZB III - Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind.

(2) Die nach § 16 Abs. 1 KitaG gesetzlich vorgeschriebenen Eigenleistungen des Trägers der Einrichtung, die Elternbeiträge und die Zuschüsse des Leistungsverpflichteten finden in den Zuschussbereichen eine unterschiedliche Berücksichtigung

<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Kosten für das notwendige pädagogische Personal</b> <b>- Zuschussbereich I -</b></p> <p>(1) Die Stadt Potsdam gewährt dem Träger einen Anteil von 84% der Kosten für das bei ihm beschäftigte und nach dem Personalbedarf gemäß § 10 KitaG und § 5 KitaPersV anzuerkennende notwendige pädagogische Personal. Bemessungsgröße ist der Durchschnittssatz der jeweils gültigen Vergütungsregelung des Trägers, höchstens jedoch eine Vergütung, die für vergleichbare Beschäftigte nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) durchschnittlich zu gewähren wäre.</p> <p>(2) Die Ermittlung der durchschnittlichen Vergütung beim Träger ergibt sich aus der Summe aller Bruttopersonalkosten im pädagogischen Bereich, die durch die Summe der Stellen zu teilen ist. Liegt das Ergebnis über der vergleichbaren Vergütung nach Abs. 1, bleibt der überschreitende Betrag unberücksichtigt. Eine Rundung auf volle EURO ist nicht vorzunehmen. Der so ermittelte Durchschnittssatz der jeweils gültigen Vergütungsregelung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG wird von der Verwaltung des Jugendamtes jährlich festgesetzt und ist Grundlage für die Bezuschussung des notwendigen pädagogischen Personals zu den 4 Stichtagen eines Antragsjahres.</p> <p>(3) Um die durchschnittlichen Personalkosten beim Träger nachzuweisen, hat er getrennt nach Einrichtungen eine Zusammenstellung der ihm insgesamt entstandenen Bruttopersonalkosten unter Angabe der jeweiligen Vergütungsgruppe für jede von ihm in der Stadt Potsdam beschäftigte Dienstkraft im pädagogischen Bereich vorzulegen. In dieser Aufstellung muss der Umfang der Beschäftigung in Wochenstunden und Stellenanteilen enthalten sein. Für eine volle Stelle gilt eine Anzahl von 40 Wochenstunden. Zur Wahrung des Datenschutzes ist eine getrennte Namensliste der Beschäftigten beizufügen.</p> <p>(4) Zur Deckung der nicht von der Stadt Potsdam übernommenen Personalkosten in Höhe von 16% der anzuerkennenden Bruttopersonalkosten sind zunächst sämtliche Elternbeiträge einzusetzen, die der Träger bei Ausschöpfung aller ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten von den Eltern beanspruchen kann.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Kosten für das notwendige pädagogische Personal</b> <b>- Zuschussbereich I -</b></p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt dem Träger der Einrichtung einen Zuschuss zu den Kosten für das in der Einrichtung beschäftigte und nach dem Personalbedarf gem. §§ 10, 16 KitaG und §§ 5, 9, 10 KitaPersV anzuerkennende notwendige pädagogische Personal der Einrichtung. Für die Ermittlung der anzuerkennenden Personalkosten ist die jeweilige Vergütungsregelung des Trägers maßgeblich. Die den Beschäftigten des Trägers gezahlte Vergütung darf jedoch die Vergütung, die für vergleichbare Beschäftigte nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) zu gewähren wäre, nicht übersteigen.</p> <p>(2) Für die Ermittlung des dem Träger zu gewährenden Zuschusses wird die Summe der Bruttopersonalkosten im pädagogischen Bereich der Einrichtung durch die Summe der entsprechenden Stellen in der Einrichtung geteilt. Die so ermittelten durchschnittlichen Personalkosten in der Einrichtung sind Grundlage für die Bezuschussung.</p> <p>(3) Zum Nachweis der durchschnittlichen Personalkosten der Einrichtung, hat deren Träger der Landeshauptstadt Potsdam jährlich bis 31.03., im Rahmen der Betriebskostenabrechnung, eine nach Einrichtungen gegliederte Zusammenstellung der ihm insgesamt entstandenen Bruttopersonalkosten unter Angabe der jeweiligen Vergütungsgruppe für jede von ihm in den Einrichtungen in der Landeshauptstadt Potsdam beschäftigte Dienstkraft im pädagogischen Bereich vorzulegen. In dieser Aufstellung muss der Umfang der Beschäftigung in Wochenstunden und Stellenanteilen enthalten sein. Für eine volle Stelle gilt eine Anzahl von 40 Wochenstunden. Zur Wahrung des Datenschutzes ist eine getrennte Namensliste der Beschäftigten beizufügen.</p> <p>(4) Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, zur Deckung der nicht von der Stadt Potsdam übernommenen Personalkosten gem. § 16 Abs.2 KitaG, zunächst sämtliche Elternbeiträge einzusetzen, die der Träger der Einrichtung bei Ausschöpfung aller ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten von den Eltern beanspruchen kann. Darüber hinaus gehende Elternbeiträge sind zur Deckung für alle weiteren Kosten zum Betrieb der Einrichtung, die nicht durch Pauschalen abgedeckt werden, einzusetzen. Ein einrichtungsübergreifender Einsatz der Elternbeiträge zur Deckung der bestehenden Differenz zwischen den Kosten zum Betrieb der Einrichtung, die nicht durch Pauschalen abgedeckt werden und dem Zuschuss durch die Landeshauptstadt Potsdam ist nur unter Beachtung von Satz 1 und 2 zulässig.</p>
--	--

(5) Ist der Träger nicht in der Lage 16 % der pädagogischen Personalkosten durch Elternbeitragseinnahmen zu decken, kann er Individualfinanzierung beantragen.

(6) Neben der anzuerkennenden Personalausstattung nach § 10 KitaG kann die Landeshauptstadt Potsdam einen zusätzlichen Personalbedarf für Kinder in Horten an Förderschulen zulassen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Kindern mit einem Regelbetreuungsbedarf von täglich bis vier Stunden und Kindern mit verlängertem Betreuungsbedarf von täglich über vier Stunden. Ein Anspruch auf die Anerkennung der erhöhten Personalausstattung besteht nicht. Zur Abfederung von finanziellen Risiken ist der Wegfall der Anerkennung von erhöhter Personalausstattung rechtzeitig vor Beginn eines Antragsjahres den freien Trägern bekannt zu machen.

**§ 6**  
**Anzuerkennende Kosten für die Gebäude-,  
Anlagenbewirtschaftung und Versorgung**  
**- Zuschussbereich II -**

(1) Die bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung notwendigen tatsächlich entstandenen Kosten für die Gebäude- und Anlagenbewirtschaftung sind zu berücksichtigen.

(2) Die Kosten für Hauswartung und Gebäudereinigung werden grundsätzlich durch angemessene Pauschalen abgegolten, ohne dass der Träger seine tatsächlichen Kosten im Einzelnen nachweisen muss.

(3) Besteht bei Horten an Schulen ein Mietvertrag mit dem Eigenbetrieb Kommunaler Immobilienservice (KIS) in dem die Hauswartungs- und Reinigungskosten mit erfasst sind, wird ein Zuschuss in der dort geforderten Höhe ausgereicht. Ist im Mietvertrag nur ein Bestandteil enthalten, erfolgt für den nicht enthaltenen Bestandteil die Zuschussgewährung nach Abs. 2.

(5) Ist der Träger der Einrichtung nicht in der Lage die bestehende Differenz im ZB I gemäß Abs. 4 Satz 1 durch Elternbeitragseinnahmen zu decken, kann er unter Vorlage einer ausreichenden Begründung sowie prüffähiger Unterlagen, bei der Landeshauptstadt Potsdam eine Erhöhung im ZB I beantragen. Sofern eine Zuschusserhöhung durch die Landeshauptstadt Potsdam abgelehnt wird, kann der Träger der Einrichtung Individualfinanzierung beantragen.

neu in § 8 (4)

**§ 6**  
**Kosten für die Gebäude-, Anlagenbewirtschaftung  
und Versorgung**  
**- Zuschussbereich II -**

(1) Die bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Gebäude- und die Anlagenbewirtschaftung, sind bei der Gewährung von Zuschüssen zu berücksichtigen. Diese Kosten sind durch Nachweise zu belegen.

(2) Die Kosten für Hauswartung und Gebäudereinigung werden grundsätzlich durch angemessene Pauschalen abgegolten, ohne dass der Träger der Einrichtung seine tatsächlichen Kosten im Einzelnen nachweisen muss.

(3) Besteht zwischen dem Träger der Einrichtung sowie dem entsprechenden Vermieter ein Mietvertrag, der die Kosten für Hauswartung und/oder Gebäudereinigung bzw. Bestandteilen davon beinhaltet, erfolgt abweichend von Abs. 2 die Gewährung eines Zuschusses in der mietvertraglich festgesetzten Höhe. Sind im Mietvertrag nur die Kosten für einen Bestandteil der o.g. Kosten enthalten, erfolgt für den fehlenden Bestandteil eine pauschale Zuschussgewährung gem. Abs. 2.

(4) Es wird davon ausgegangen, dass die für Lebensmittel anfallenden Kosten durch das von den Personensorgeberechtigten zu entrichtende Essengeld abgedeckt werden können. Somit bleiben Ausgaben für Lebensmittelkosten bei der Finanzierung nach dieser Richtlinie unberücksichtigt. Essengelder sind daher auch nicht als Einnahmen an anderer Stelle anzurechnen. Die darüber hinaus entstehenden Kosten für das Küchenpersonal werden grundsätzlich durch angemessene Pauschalen abgegolten, ohne dass der Träger seine tatsächlichen Kosten im Einzelnen nachweisen muss.

(5) Beantragt ein Träger eine von der Pauschalierung abweichende Finanzierung, so hat er alle ihm tatsächlich entstandenen Betriebskosten für das vergangene Jahr nachzuweisen. Das Jugendamt entscheidet dann in diesen Fällen nach pflichtgemäßen Ermessen, ob ein von der Pauschalierung abweichender Bedarf anerkannt werden kann.

(6) Zur Überprüfung der Kostenentwicklung ist in den in § 2 Abs. 3 genannten Abständen eine Abfrage der tatsächlich entstandenen Kosten für Hauswartung, Reinigung und Versorgung bei allen Trägern von Kindertagesstätten in Potsdam vorzunehmen.

(7) Bei Mietverträgen, die bereits vor dem 01.01.2003 abgeschlossen wurden, wird die vertraglich vereinbarte Miete berücksichtigt. Bei Gebäuden, die nach dem 01.01.2003 angemietet wurden oder die sich im Eigentum/ Erbbaupacht des Trägers befinden, wird eine angemessene Kaltmiete anerkannt. Für die Ermittlung der angemessenen Kaltmiete wird die tatsächliche Fläche, maximal jedoch 9 m<sup>2</sup> pro voraussichtlich im Jahresdurchschnitt belegtem Platz zugrunde gelegt.

(8) Zu den weiteren Kosten gehören insbesondere die Aufwendungen für folgende Betriebskostenarten, soweit sie nicht in der anzuerkennenden Miete enthalten oder durch Pauschalen zu decken sind:

Grundsteuer  
Be- und Entwässerung  
Heizung inkl. Warmwasserbereitung  
Aufzugsanlagen  
Gemeinschaftsantennenanlage

(4) Die entstehenden Kosten für das Küchenpersonal werden grundsätzlich durch angemessene Pauschalen abgegolten, ohne dass der Träger der Einrichtung seine tatsächlichen Kosten im Einzelnen nachweisen muss.

Die Aufwendungen für Lebensmittel für das Mittagessen werden durch die Landeshauptstadt Potsdam dem Träger der Einrichtung nicht erstattet. Diese Aufwendungen hat der Träger der Einrichtung aus dem von den Personensorgeberechtigten gem. § 17 (1) KitaG zu erhebenden Essengeld zu finanzieren. Essengelder sind daher nicht als Einnahmen zu berücksichtigen.

(5) Neben den zu gewährenden Pauschalen für das Küchenpersonal erhält der Träger der Einrichtung, die zur Erfüllung des Versorgungsauftrages gemäß KitaG in der Einrichtung Frühstück und/oder Vesper anbietet, einen pauschalen Zuschuss zur Deckung der dafür anfallenden Lebensmittelkosten.

neu in § 2 (4)

neu in § 2 (3)

(6) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt freien Trägern der Einrichtungen für Gebäude, die nach dem 01.01.2003 angemietet wurden oder die sich im Eigentum/ Erbbaupacht des Trägers der Einrichtung befinden, eine angemessene Kaltmiete für die tatsächliche Fläche, maximal jedoch 9 m<sup>2</sup> für jeden im Jahresdurchschnitt belegten Platz. Die Höhe der angemessenen Kaltmiete wird durch die Landeshauptstadt Potsdam in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegt. Bei Mietverträgen, die bereits vor dem 01.01.2003 abgeschlossen wurden, wird die vertraglich vereinbarte Miete erstattet.

Die Landeshauptstadt Potsdam kann nach Prüfung und Würdigung des jeweiligen Einzelfalles, Ausnahmen von den o.g. Festlegungen zulassen.

(7) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt den Trägern der Einrichtungen Zuschüsse zu den sonstigen Kosten, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen, soweit diese nicht durch bzw. im Rahmen von Pauschale abgegolten werden. Zu den weiteren Kosten gehören insbesondere die Aufwendungen für:

- Grundsteuer
- Be- und Entwässerung
- Heizung inkl. Warmwasserbereitung



Gebäude- und Sachversicherungen  
Ungezieferbekämpfung  
Gartenpflege  
elektrischer Strom und /oder Gas  
Schornsteinfeger  
Hauswartung  
Gebäude- und Fensterreinigung  
Müllabfuhr  
Straßenreinigung  
Bewachung

Ist der Träger durch Mietvertrag zur Durchführung von Schönheitsreparaturen und/oder zur Behebung von Bagatellschäden verpflichtet, so werden die notwendigen Kosten in einem angemessenen Umfang, maximal jedoch bis zur Höhe von insgesamt 1 von Hundert der Mietzinszahlung pro Jahr berücksichtigt. Über einen davon abweichenden Bedarf entscheidet im Einzelfall das Jugendamt. Sonstige weitere Betriebskosten (z.B. Kosten für die technische Überprüfung von Spielgeräten) sind genau zu bezeichnen. Aufwendungen, die in einer Position „Sonstiges“ angegeben werden, sind nicht zu berücksichtigen.

(9) Abschreibungen auf Investitionen für eigene Gebäude oder für den als Kindertagesstätte genutzten Teil des Gebäudes sollen grundsätzlich nur dann anerkannt werden, wenn der Träger noch vor Beginn der Maßnahme die Zustimmung der Stadt Potsdam erhalten hat.

#### § 7

#### **Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind – Zuschussbereich III -**

(1) Sonstige Kosten für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte sind in dem Umfang zu übernehmen, wie es dem Träger auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht möglich ist, die Einrichtung weiter zu führen.

- Aufzugsanlagen
- Gemeinschaftsantennenanlage
- Gebäude- und Sachversicherungen
- Ungezieferbekämpfung
- Gartenpflege
- elektrischer Strom und /oder Gas
- Schornsteinfeger
- Müllabfuhr
- Straßenreinigung
- Bewachung

(8) Ist der Träger der Einrichtung durch Mietvertrag zur Durchführung von Schönheitsreparaturen und/oder zur Behebung von Bagatellschäden verpflichtet, so werden die notwendigen Kosten im mietvertraglichen Umfang berücksichtigt. In mietvertraglich nicht geregelten Fällen entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam im Einzelfall über die angemessene Höhe des zu gewährenden Zuschusses. Sonstige weitere Betriebskosten (z.B. Kosten für die technische Überprüfung von Spielgeräten) sind im Einzelnen aufzuführen und genau zu bezeichnen.

(9) Zuschüsse zum Investitionsaufwand für Neubauten und grundlegende Sanierung (Abschreibungen auf Investitionen) eigener Gebäude sowie Teile eigener Gebäude des Trägers der Einrichtung, die als Kita genutzt werden, sollen bis zu einer angemessenen Höhe der Investitionssumme gewährt werden. Voraussetzung ist, dass der Träger der Einrichtung ein Jahr vor Beginn der Maßnahme diese beantragt und die entsprechende Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam erhalten hat. Die Landeshauptstadt Potsdam kann nach Prüfung und Würdigung des Einzelfalls Ausnahmen von den o.g. Festlegungen zulassen

(10) Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet auf dem Baustellenschild sowie im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass die entsprechende Investitionsmaßnahme durch Zuschüsse der Landeshauptstadt Potsdam gefördert wird.

#### § 7

#### **Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind – Zuschussbereich III -**

(1) Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind, werden in dem Umfang durch die Landeshauptstadt Potsdam übernommen, die durch den Träger der Einrichtung auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht erwirtschaftet werden können, um die Einrichtung weiter zu führen.

(2) Der Bedarf für die sonstigen Kosten nach Abs. 1 wird grundsätzlich mit Pauschalen gedeckt, ohne dass der Träger seine tatsächlichen Kosten im Einzelnen nachweisen muss. Die Pauschale soll es dem Träger ermöglichen, innerhalb des Zuschussbereiches III eigene Schwerpunkte zu setzen.

(3) Beantragt ein Träger eine von der Pauschalierung abweichende Finanzierung, so hat er alle ihm tatsächlich entstandenen Betriebskosten für das vergangene Jahr nachzuweisen. Das Jugendamt entscheidet dann in diesen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein von der Pauschalierung abweichender Bedarf anerkannt werden kann.

(4) Zur Überprüfung der Kostenentwicklung ist in den in § 2 Abs. 3 genannten Abständen eine Abfrage der tatsächlich entstandenen Kosten bei allen Trägern von Kindertagesstätten in Potsdam vorzunehmen.

**(bisher § 9)**

(2) Die Zuschüsse für die sonstigen Kosten nach Abs. 1 werden grundsätzlich in Form von Pauschalen gewährt, ohne dass der Träger der Einrichtung seine tatsächlichen Kosten im Einzelnen nachweisen muss. Die pauschale Gewährung soll es dem Träger der Einrichtung ermöglichen, innerhalb des Zuschussbereiches III eigene Schwerpunkte zu setzen.

----

-----

(3) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte können entsprechend § 10 Abs. 2 bis 4 KitaPersV mit einem Anteil von 70% ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal ist ein vom Landesjugendamt genehmigter Antrag (§ 10 Abs. 5 KitaPersV).  
Der verbleibende **30%ige Finanzierungsanteil** ist in solchen Fällen zusätzlich zur Pauschale des Zuschussbereiches III zu bezuschussen.

#### **§ 8**

#### **Kosten, die zur weiteren Entwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung erforderlich sind (Qualitätszuschuss)**

(1) Gemäß § 10 Abs. 4 KitaG sind Träger der Kindertagesbetreuung verpflichtet, durch Fortbildung und Praxisberatung die berufliche Eignung der Mitarbeiter aufrecht zu erhalten und weiter zu entwickeln. Darüber hinaus soll die Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen von Qualitätssicherung die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen der elementaren Bildung unterstützen. Zur Sicherstellung der Umsetzung der sich daraus ergebenden Anforderungen an die Kindertagesstätten gewährt die Landeshauptstadt Potsdam einen Zuschuss zur Qualitätssicherung.

**§ 8  
Sonderbedarf**

(1) Für die Beschaffung von Gegenständen, Geräten, Einrichtungen und Ausstattungen, die nicht mit den gewährten Zuschüssen gedeckt werden können, sind im Einzelfall Anträge auf Bezuschussung eines Sonderbedarfs zulässig. Über deren Bewilligung entscheidet die Stadt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf eine ganz oder teilweise Deckung eines Sonderbedarfs besteht nicht.

(2) Als Sonderbedarf gelten keine geringwertigen Wirtschaftsgüter, die noch im Jahr der Beschaffung abgeschrieben werden. Bei der Anerkennung eines Sonderbedarfs hat die Stadt die Wahl einer Entscheidung, ob sie die jährliche Abschreibungsrate anerkennt oder eine einmalige Leistung erbringt. Anträge auf Bezuschussung zur Deckung eines Sonderbedarfs sollen nach Möglichkeit ein Jahr im Voraus gestellt werden, um es der Stadt zu ermöglichen, dieses bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Für bereits begonnene oder in Auftrag gegebene Maßnahmen oder Leistungen ist kein Sonderbedarf anzuerkennen. Gleiches gilt, wenn der Träger nicht die für die öffentlichen Auftraggeber geltenden Bestimmungen über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen anwendet. Einzelheiten sind gemeinsam mit dem Jugendamt im Rahmen des Bezuschussungsverfahrens zu klären

**§ 9  
Sonderbedarf**

- (2) Neben der anzuerkennenden Personalausstattung nach § 10 KitaG kann die Landeshauptstadt Potsdam einen zusätzlichen Personalbedarf für die Betreuung von Kindern in Horten an Förderschulen zulassen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Kindern mit einem Regelbetreuungsbedarf von täglich bis vier Stunden und Kindern mit verlängertem Betreuungsbedarf von täglich über vier Stunden. Ein Anspruch auf die Anerkennung der erhöhten Personalausstattung besteht nicht. Zur Abfederung von finanziellen Risiken ist der Wegfall der Anerkennung von erhöhter Personalausstattung rechtzeitig vor Beginn eines Antragsjahres den freien Trägern der Einrichtungen bekannt zu machen.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses gem. Abs. 1 ist die Vorlage entsprechender Berichte an die Landeshauptstadt Potsdam auf von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Berichtsbögen.

- (1) Für die Beschaffung von Gegenständen, Geräten, Einrichtungen und Ausstattungen, die nicht mit den gewährten Zuschüssen gedeckt werden können, sind im Einzelfall Anträge auf Bezuschussung eines Sonderbedarfs zulässig. Über deren Bewilligung entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf eine ganz oder teilweise Deckung eines Sonderbedarfs besteht nicht.
- (2) Bei Anerkennung eines Sonderbedarfs entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam nach pflichtgemäßem Ermessen, unter Beachtung der verfügbaren finanziellen Mittel, ob der Sonderbedarf durch den Träger der Einrichtung einmalig als Gesamtsumme oder jährlich im Rahmen anzuerkennender Abschreibungen geltend zu machen ist.
- (3) Anträge auf Bezuschussung zur Deckung eines Sonderbedarfs sollen nach Möglichkeit ein Jahr im Voraus angemeldet werden. Für bereits begonnene oder in Auftrag gegebene Maßnahmen oder Leistungen wird kein Sonderbedarf anerkannt. Gleiches gilt, wenn der Träger der Einrichtung nicht die für die öffentlichen Auftraggeber geltenden Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) anwendet.

**§ 9**  
**Qualitätssicherung im Sozialraum unter Beachtung  
der Grundsätze elementarer Bildung**

1) Unabhängig von den ohnehin gegebenen Zielsetzungen im Rahmen von Qualitätssicherung soll die Stadt Potsdam einen zusätzlichen Zuschuss für die Sicherstellung der Auseinandersetzung mit den Grundsätzen elementarer Bildung gewähren. Dieser Zuschuss soll auch eingesetzt werden für die Unterstützung und Begleitung von erforderlichen Prozessen im Hinblick auf die Gestaltung eines pädagogischen Profils in den Einrichtungen im Zusammenhang mit der Arbeit im Sozialraum.

2) Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist die Vorlage eines Berichtes auf einem vom Jugendamt vorgegebenen Vordruck.

**§ 10**  
**Elternbeiträge**

(1) Elternbeiträge sind grundsätzlich zur Deckung der Betriebskosten einer Kindertagesstätte in voller Höhe einzusetzen. Die Träger haben Auskünfte über die Höhe der von ihnen erhobenen Elternbeiträge zu erteilen. Um die Kostenentwicklung feststellen zu können und Anhaltspunkte für weitere Planungen und notwendige Maßnahmen zu erhalten, kann das Jugendamt darüber hinaus statistische Erhebungen durchführen. In diesem Zusammenhang haben die Träger auf Anforderung des Jugendamtes weitere Auskünfte über die Erhebung der Elternbeiträge zu erteilen.

(2) Die Auskünfte nach Abs. 1 betreffen folgende Schwerpunkte:

- Regelung zur Erhebung der Elternbeiträge (z.B. Elternbeitragsordnung des Trägers)
- Anzahl der betreuten Kinder in den jeweiligen Einkommensgruppen
- Höhe der Elternbeitragseinnahmen in den jeweiligen Einkommensgruppen

(3) Elternbeiträge sind vorrangig zur Kostendeckung im Zuschussbereich I einzusetzen. Damit sollen die nicht von der Stadt Potsdam gedeckten Kosten für das pädagogische Personal in Höhe von 16% durch Elternbeiträge ausgeglichen werden. Von den restlichen Elternbeitragseinnahmen darf der Träger einen prozentualen Anteil zur freien Verwendung für die von ihm in der Stadt Potsdam betriebenen Kindertagesstätten einbehalten. Nur dieser Anteil wird nicht auf die Deckung der übrigen Kosten angerechnet.

**Neu § 8**

**§ 10**  
**Elternbeiträge**

(1) Die Träger der Einrichtungen haben die Pflicht zur ordnungsgemäßen und vollständigen Einziehung der Elternbeiträge entsprechend der geltenden Elternbeitragsordnung. Die Elternbeiträge sind grundsätzlich zur Deckung der Betriebskosten der jeweiligen Kindertagesstätte in voller Höhe einzusetzen.

(2) Die Träger der Einrichtungen haben der Landeshauptstadt Potsdam, bei Aufforderung die folgenden Auskünfte im Zusammenhang mit der Erhebung von Elternbeiträgen zu geben

- Regelungen zur Erhebung und Einziehung der Elternbeiträge (z.B. Elternbeitragsordnung des Trägers der Einrichtung)
- Anzahl der betreuten Kinder in den jeweiligen Einkommensgruppen
- Höhe der Elternbeitragseinnahmen in den jeweiligen Einkommensgruppen

(3) Elternbeiträge sind vorrangig zur Kostendeckung im Zuschussbereich I einzusetzen. Damit sollen die nicht von der Landeshauptstadt Potsdam gedeckten Kosten für das notwendige pädagogische Personal durch Elternbeiträge ausgeglichen werden.

(4) Elternbeiträge einer Einrichtung können durch den Träger der Einrichtung, sofern sie zur Deckung der Kosten für den Betrieb dieser Einrichtung, die nicht durch Pauschalen abgegolten werden, nicht benötigt werden, zur Deckung des Zuschussbereiches I in anderen Einrichtungen des Trägers in der Landeshauptstadt Potsdam eingesetzt werden

(4) Werden Elternbeitragseinnahmen nicht in Höhe von 16 % erreicht und hat der Träger einen Antrag auf Individualfinanzierung gemäß § 5 Abs. 5 dieser Richtlinie gestellt, ist der Nachweis einer ordnungsgemäßen Erhebung der Elternbeiträge zu erbringen.

#### **§ 11 Eigenleistungen**

(1) Die gesetzlich geforderten Eigenleistungen müssen sich nicht zwangsläufig auf Finanzen beziehen, sondern können auch andersartige Leistungen umfassen.

Hierzu zählen u.a.

- Einsatz von Arbeit
- Bereitstellung eigener Sachressourcen
- Einwerbung von Spenden

Werden die Eltern der betreuten Kinder vertraglich verpflichtet, eine bestimmte Geldsumme als sogenannte Eigenleistung zu zahlen, handelt es sich nicht um eine Eigenleistung des Trägers, sondern um eine Erhöhung des Elternbeitrags.

(2) Der freie Träger hat jährlich eine Eigenleistung zu erbringen, wobei sich der Umfang der zu erbringenden Eigenleistung an den im Jahresdurchschnitt belegten Plätzen orientiert.

(3) Jährlich sind mit der Antragstellung auf Zuschüsse die für das Antragsjahr möglichen Eigenleistungen entsprechend des ermittelten Umfangs pro Einrichtung in einer Anlage zum Antrag auf Zuschüsse zu benennen.

(5) Von den Elternbeitragseinnahmen, die nicht zur Deckung des Fehlbedarfes im Zuschussbereich I erforderlich sind, kann der Träger der Einrichtung 5 % zur freien Verwendung für die von ihm in der Landeshauptstadt Potsdam betriebenen Kindertagesstätten einbehalten. Dieser Anteil wird nicht auf die Deckung der übrigen Kosten angerechnet.

-----

#### **§ 11 Eigenleistungen**

(1) Der freie Träger der Einrichtung hat jährlich eine angemessene Eigenleistung zu erbringen, wobei sich der Umfang der zu erbringenden Eigenleistung an den im Jahresdurchschnitt belegten Plätzen orientiert.

(2) Die angemessenen Eigenleistungen müssen nicht zwangsläufig durch Geldleistungen erbracht werden, sondern können auch andersartige Leistungen umfassen.

Hierzu zählen u.a.

- Einsatz von Arbeitskraft
- Bereitstellung eigener Sachressourcen
- Einwerbung von Spenden

Sind die Eltern der betreuten Kinder vertraglich verpflichtet, eine bestimmte Geldsumme als sogenannte Eigenleistung zu zahlen, handelt es sich nicht um eine Eigenleistung des Trägers der Einrichtung, sondern um eine Erhöhung des Elternbeitrags. Diese Einnahmen sind durch den Träger der Einrichtung bei den Elternbeiträgen nachzuweisen

(3) Der Träger hat jährlich mit der Antragstellung auf Zuschüsse die für das Antragsjahr möglichen Eigenleistungen entsprechend des ermittelten Umfangs pro Einrichtung in einer Anlage zum Antrag auf Zuschüsse zu benennen.

(4) Sofern der gemäß Abs. 3 durch den Träger der Einrichtung benannte Umfang der Eigenleistung nicht im vollen Umfang erbracht wurde, hat der Träger der Einrichtung die Abweichung zu begründen.

**§ 12**  
**Antragstellung, Anlagen und Fristen**

(1) Die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie bedarf eines schriftlichen Antrages unter Verwendung eines vom Jugendamt herausgegebenen Vordrucks und erfolgt sodann auf der Grundlage eines schriftlichen Bewilligungsbescheides. Die Anträge sind bis zum 31.03. für das laufende Kalenderjahr zu stellen. Nach Prüfung des Antrags setzt das Jugendamt die Höhe eines angemessenen Vorschusses fest, um die Deckung der voraussichtlich entstehenden Kosten im Antragsjahr zu gewährleisten.

(2) Zusammen mit der Antragstellung sind alle Angaben beizubringen, welche die Abrechnung für das vorangegangene Jahr ermöglichen. Die erforderlichen Angaben werden mit vom Jugendamt herausgegebenen Vordrucken erfasst. Zur Erleichterung auf beiden Seiten sollen Vordrucke als vom Computer lesbare Dateien erstellt werden. Ein schriftlicher und unterschriebener Ausdruck aller Anträge und Erklärungen ist jedoch in jedem Falle erforderlich.

(3) Um sicherzustellen, dass dem freien Träger zu Jahresbeginn finanzielle Mittel zum Betrieb der Kindertagesstätte zur Verfügung stehen, kann die Höhe des für das letzte Kalenderquartal des Vorjahres gewährten Zuschusses als Abschlagzahlung bis zur abschließenden Entscheidung über den Antrag weitergewährt werden. Der Antrag auf die Zahlung soll nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Kindertagesstätten – Betriebskosten – und Nachweisverordnung zusammen mit der Stichtagsmeldung 01.12. des Vorjahres zum Antragsjahr beim Jugendamt eingereicht werden.

**§ 12**  
**Antragstellung, Bescheiderteilung**

(1) Die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie bedarf eines schriftlichen Antrages des Trägers der Einrichtung unter Verwendung eines von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordrucks. Die Anträge sind bis zum 31.03. für das laufende Kalenderjahr zu stellen. Auf der Grundlage des Antrages und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Betriebskostenabrechnung des Vorjahres erlässt die Landeshauptstadt Potsdam einen schriftlichen Bescheid.

(2) Für den Zeitraum vom 01.01. des laufenden Jahres bis zum Erlass des Bescheides gewährt die Landeshauptstadt Potsdam dem Träger der Einrichtung zur Sicherung des Betriebes der Kita monatliche Vorauszahlungen auf die zu erwartenden Zuschüsse.  
Der Träger der Einrichtung hat die Höhe der benötigten monatlichen Vorauszahlung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung zusammen mit der Stichtagsmeldung 01.12. des Vorjahres bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen

(3) Der Träger der Einrichtung hat wesentliche Abweichungen zur Antragstellung

- bei Belegungszahlen und/oder
- bei Einnahmen aus Elternbeiträgen

sofern diese den Umfang von 10 % im Vergleich zur Antragstellung unter- bzw. überschreiten, unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam zu melden

(4) Die Träger der Einrichtungen haben der Landeshauptstadt Potsdam mit der Antragstellung gemäß Abs.1 alle Angaben zum Nachweis der im Vorjahr aufgewendeten Betriebskosten, entsprechend den vorgegebenen Vordrucken, vorzulegen.

(5) Die Vorlage der Anträge und Nachweise hat auf elektronischem Wege unter Nutzung der vorgegebenen Vordrucke zu erfolgen. Zusätzlich ist ein mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehender Ausdruck aller Anträge und Erklärungen vorzulegen.

—

(4) Der freie Träger hat der Verwaltung des Jugendamtes innerhalb von 10 Kalendertagen ab Stichtag die tatsächlich belegten Plätze nach Altersgruppen, Betreuungszeit und Kinder aus anderen Gemeinden zu melden. Als Stichtage nach § 3 Abs. 2 Satz 4 der Kindertagesstätten – Betriebskosten – und Nachweisverordnung gelten für das:

- I. Quartal der 01.12. des Vorjahres
- II. Quartal der 01.03.
- III. Quartal der 01.06.
- IV. Quartal der 01.09.

### **§ 13 Abrechnungsverfahren**

(1) Nach Ablauf des Jahres, für das ein Zuschuss der Stadt Potsdam gewährt wurde, erfolgt für dieses Jahr eine Gegenüberstellung aller Einnahmen und Ausgaben. Soweit nicht Individualfinanzierung beantragt wurde, erkennt die Stadt Potsdam für das Jahr, für das ein Zuschuss der Stadt gewährt wurde, den nach § 5 Abs. 2 festgesetzten Durchschnittssatz der jeweils gültigen Vergütungsgruppe und die festgesetzten Pauschalen in den Zuschussbereichen II und III als Ausgaben an

(2) Im Falle eines Überschusses bei der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ist der Träger zur Auskehrung des Differenzbetrags an die Stadt verpflichtet. Im Wege der Verwaltungsvereinfachung soll sie diesen in der Regel mit dem Zuschuss des darauf folgenden Jahres verrechnen. Die Verrechnung ist im Bewilligungsbescheid über die Zuschüsse zu erklären, so dass in diesen Fällen ein kombinierter Bewilligungs- und Leistungsbescheid ergehen soll.

(3) Das Jugendamt, das Rechnungsprüfungsamt oder ein von der Stadt beauftragter Wirtschaftsprüfer sind berechtigt, in alle Bücher, Unterlagen und Belege des Trägers einzusehen, die für die Gewährung des Zuschusses von Bedeutung sind. Dieses gilt auch im Falle der Gewährung von Pauschalen nach § 6 Abs. 2 und 4 sowie § 7 Abs. 2. Verweigert ein Träger die Vorlage oder Einsichtnahme in die Unterlagen, so kann der gewährte Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

(6) Der freie Träger der Einrichtung hat der Landeshauptstadt Potsdam innerhalb von 10 Kalendertagen ab Stichtag die tatsächlich belegten Plätze nach Altersgruppen, Betreuungszeit und Kinder aus anderen Gemeinden zu melden. Als Stichtage nach § 3 Abs. 2 Satz 4 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung gelten für das:

- I. Quartal der 01.12. des Vorjahres
- II. Quartal der 01.03.
- III. Quartal der 01.06.
- IV. Quartal der 01.09.

### **§ 13 Abrechnung der Zuschüsse**

(1) Nach Ablauf des Jahres, für das ein Zuschuss durch die Landeshauptstadt Potsdam gewährt wurde, erfolgt für dieses Jahr eine Gegenüberstellung aller Einnahmen und Ausgaben des Trägers für die betreffende Einrichtung. Soweit nicht Individualfinanzierung beantragt wurde, erkennt die Landeshauptstadt Potsdam für das Jahr, für das ein Zuschuss gewährt wurde die festgesetzten Pauschalen in den Zuschussbereichen II und III als Ausgaben an. Im Fall einer Individualfinanzierung sind sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Einrichtung zu belegen.

(2) Das Ergebnis dieser Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben wird in einem Bescheid ausgewiesen. Bei festgestellten negativen Differenzen zwischen gewährtem Zuschuss und anzuerkennenden Aufwendungen des Trägers der Einrichtung hat der Träger der Einrichtung Anspruch auf Nachzahlung des Fehlbetrags durch die Landeshauptstadt Potsdam. Bei festgestellten positiven Differenzen zwischen gewährtem Zuschuss und anzuerkennenden Aufwendungen ist der Träger der Einrichtung zur Rückzahlung des Differenzbetrags an die Stadt verpflichtet.

(3) Die Landeshauptstadt Potsdam, ihre Beauftragten, einschließlich beauftragte Wirtschaftsprüfer, sind berechtigt, alle Bücher, Unterlagen und Belege des Trägers der Einrichtung einzusehen, die für die Gewährung des Zuschusses von Bedeutung sind. Dieses gilt auch im Falle der Gewährung von Pauschalen nach § 6 Abs. 2 und 4 sowie § 7 Abs. 2. Verweigert ein Träger einer Einrichtung die Vorlage oder Einsichtnahme in die Unterlagen, so kann der gewährte Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

(4) Die Bescheide über die Gewährung von Zuschüssen werden mit Nebenbestimmungen i.S.d. § 32 SGB X versehen. Inhalt der Nebenbestimmungen sind insbesondere der Verweis auf die Einhaltung dieser Richtlinie, auf die Einhaltung bestimmter Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, auf die Ermöglichung der hier geregelten Prüfrechte der Verwaltung des Jugendamtes und des Rechnungsprüfungsamtes sowie auf die Möglichkeit der Aufhebung von begünstigenden Verwaltungsakten und die Verpflichtung zur Rückerstattung von gewährten Zuschüssen nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrenrechts (§§ 45 ff. SGB X).

**§ 14  
Kinder aus Fremdgemeinden**

(1) Neuaufnahmen von Kindern aus anderen Gemeinden sind im Finanzierungszeitraum grundsätzlich im Einzelfall zu betrachten. Es erfolgt nur dann eine Finanzierung, wenn eine entsprechende Zustimmung des Jugendamtes der Stadt Potsdam eingeholt wurde und der Kostenausgleich mit der abgebenden Gemeinde gem. § 16 Abs.5 KitaG sichergestellt werden konnte

(2) Zusammen mit den Stichtagsmeldungen nach § 12 Abs. 4 hat der freie Träger anzugeben, ob und welche Kinder aus einer anderen Gemeinde aufgenommen wurden.

(3) Werden Zuschüsse für von Kindern aus anderen Gemeinden belegte Plätze in Anspruch genommen, ohne dass die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen, ist der freie Träger zur Rückerstattung der gewährten Zuschüsse verpflichtet.

**15  
In-Kraft-Treten**

(1) Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft.

(2) Zeitgleich tritt die Richtlinie vom 06.11.2002 (Drucksache Nr. 02/SVV/0374 mit den Änderungen vom 07.05.2003 (Drucksache Nr. 03/ SVV/0289 und vom 01.09.2004 (Drucksache Nr. 04/SVV/0366) außer Kraft.

(4) Die Bescheide über die Gewährung von Zuschüssen sind mit Nebenbestimmungen i.S.d. § 32 SGB X zu versehen. Inhalt der Nebenbestimmungen sind insbesondere der Verweis auf die Einhaltung dieser Richtlinie, auf die Einhaltung bestimmter Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, auf die Ermöglichung der hier geregelten Prüfrechte sowie auf die Möglichkeit der Aufhebung von begünstigenden Verwaltungsakten und die Verpflichtung zur Rückerstattung von gewährten Zuschüssen nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrenrechts (§§ 45 ff. SGB X).

**§ 14  
Kostenerstattung für die Betreuung von Kindern aus Fremdgemeinden**

(1) Neuaufnahmen von Kindern aus anderen Gemeinden sind im Finanzierungszeitraum grundsätzlich im Einzelfall zu betrachten. Es erfolgt nur dann eine Finanzierung, wenn eine entsprechende Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam eingeholt wurde und der Kostenausgleich mit der abgebenden Gemeinde gem. § 16 Abs.5 KitaG sichergestellt werden konnte.

(2) Zusammen mit den Stichtagsmeldungen nach § 12 Abs. 6 hat der freie Träger der Einrichtung anzugeben, ob und welche Kinder aus einer anderen Gemeinde aufgenommen wurden.

(3) Werden Zuschüsse für von Kindern aus anderen Gemeinden belegte Plätze in Anspruch genommen, ohne dass die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen, ist der freie Träger der Einrichtung zur Rückerstattung der gewährten Zuschüsse verpflichtet.

**15  
In-Kraft-Treten**

(1) Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.

(2) Die Anlage „ Kennziffern und Erläuterungen“ ist Bestandteil dieser Richtlinie

(3) Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 20.12.2005 außer Kraft.

Potsdam,

.....  
Vorsitzender der  
SVV

.....  
Oberbürgermeister



**Anlage zur Kita Finanzierungsrichtlinie**  
**Synopse**

<u>bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung (Entwurf vom 01.09.2011)</u>
<p><b>Anlage zur Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita- Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Anlage zur Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita- Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)</b></p> <p><b>Kennziffern und Erläuterungen</b></p>
<p><b>1. <u>Erläuterungen zum Zuschussbereich I</u></b> <b>Zuschüsse zu den Personalkosten des auf Grund von Rechtsvorschriften eingesetzten pädagogischen Personals (Betriebskostenbereich I der KITA R vom 6.11.02 )</b></p> <p>a. Da die für die Bezuschussung von Kindertagesstätten notwendigen Personalkosten wegen unvorhersehbaren Tarifänderungen und Belegungszahlen nicht exakt berechenbar sind, sollen angemessene Vorschüsse gewährt werden, die sich grundsätzlich an den durchschnittlichen Personalkosten des Vorjahres orientieren. Kann ein Träger glaubhaft darlegen, warum und in welcher Höhe eine Personalkostensteigerung zu erwarten ist, soll sie bei der Vorschussgewährung berücksichtigt werden.</p> <p>b. Die vom Träger geschätzte durchschnittliche Belegung mit Kindern für das Antragsjahr soll unter Beachtung der Kita- Bedarfsplanung und der Betriebserlaubnis anerkannt werden. Nur bei Trägern, deren Schätzungen häufig und erheblich von der tatsächlichen Belegung abweichen oder das Jugendamt die tatsächliche Entwicklung anders beurteilen muss, sind die Schätzwerte zu korrigieren.</p>	<p><b>1. <u>Zu § 5</u></b> <b>Kosten für das notwendige pädagogische Personal – Zuschussbereich I –</b></p> <p>(1) Da die für die Bezuschussung von Kindertagesstätten notwendigen Personalkosten wegen unvorhersehbaren Tarifänderungen und Belegungszahlen nicht exakt berechenbar sind, sollen angemessene Vorschüsse gewährt werden, die sich grundsätzlich an den durchschnittlichen Personalkosten der Einrichtung des Trägers des Vorjahres orientieren. Kann ein Träger einer Einrichtung glaubhaft darlegen, warum und in welcher Höhe eine Personalkostensteigerung zu erwarten ist, soll sie bei der Vorschussgewährung berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Die vom Träger der Einrichtung geschätzte durchschnittliche Belegung mit Kindern für das Antragsjahr soll unter Beachtung der Kita-Bedarfsplanung und der Betriebserlaubnis anerkannt werden. Nur bei Trägern von Einrichtungen, deren Schätzungen häufig und erheblich von der tatsächlichen Belegung abweichen oder wo die Landeshauptstadt Potsdam die tatsächliche Entwicklung anders beurteilen muss, sind die Schätzwerte zu korrigieren.</p>

c. Die Personalkostenberechnung erfolgt für jedes Quartal unter Berücksichtigung der Stichtagsmeldungen im Abrechnungsjahr gemäß § 12 Abs. 4 KitaFR, wobei die bei Antragstellung ermittelten durchschnittlichen Personalkosten unverändert bleiben.

d. Die nach § 10 Abs. 1 KitaG ermittelte Personalausstattung und der nach § 5 KitaPersV anzuerkennende Leitungsanteil ist auf drei Stellen nach dem Komma zu runden.

e. Die erhöhte Personalausstattung für Kinder in Horten an Förderschulen nach § 5 Abs. 5 Kita FR beträgt bei einem Betreuungsbedarf von

bis zu 4 h täglich	-	0,075 Stelle
über 4 h täglich	-	0,1 Stelle.

## 2. Erläuterungen zum Zuschussbereich II

**Zuschüsse zu den Kosten für Grundstück und Gebäude der Kita bzw. für den Teil des Grundstücks und Gebäudes, welches als Kita genutzt wird und Zuschüsse zu den Personal – und Sachkosten für die Verpflegung** (Betriebskostenbereiche III und IV der KITA R vom 6.11.02)

a. Die Pauschale nach § 6 Abs. 2 KitaFR berechnet sich aus der Anzahl der im Jahresdurchschnitt belegten Plätze je Einrichtung.

(3) Die Personalkostenberechnung erfolgt für jedes Quartal unter Berücksichtigung der Stichtagsmeldungen im Abrechnungsjahr gemäß § 12 Abs. 6 KitaFR.

(4) Die nach § 10 Abs. 1 KitaG ermittelte Personalausstattung und der nach § 5 KitaPersV anzuerkennende Leitungsanteil sind auf drei Stellen nach dem Komma zu runden.

(5) Die Differenz zwischen der Anzahl des in einer Einrichtung tatsächlich beschäftigten Personal (Ist) und der Anzahl des aus den Belegungszahlen ermittelten notwendigem pädagogischen Personal (Soll) in einer Einrichtung ist im Fall einer Unterschreitung der Anzahl des notwendigen pädagogischen Personals entsprechend des Verhältnisses der ermittelten Soll-Stellen auf die maximal drei zu bezuschussenden Bereiche (Krippe, Kindergarten, Hort) zu verteilen.

**(Neu: in § 8)**

## 2. Zu § 6

**Kosten für die Gebäude- und Anlagenbewirtschaftung und Versorgung  
- Zuschussbereich II -**

(1) Die Höhe der pauschalen Zuschüsse ergibt sich aus der Anzahl der im Jahresdurchschnitt belegten Betreuungsplätze der Einrichtung.

Für die Pauschale sind folgende angemessene Parameter Grundlage:

**Berechnungsgrundlage:**

Kind) Hausmeister: BMT-G-O Lohngruppe 5, Lohnstufe 6, verheiratet, ohne  
Kind) Reinigung : BMT-G-O Lohngruppe 1a, Lohnstufe 6, verheiratet, ohne

**Stellenanteile:**

Hausmeister: 1,0 Stelle für 250 Kinder  
Reinigung : 1,0 Stelle für 100 Kinder

Für Horte an Schulen gelten 50 % dieser Stellenanteile.

**Höhe der Pauschale:**

Kita und Hort mit eigenem Standort

Hausmeister: 118,00 € pro Kind/Jahr  
Reinigung: 252,00 € pro Kind/Jahr

Hort an der Schule

Hausmeister: 59,00 € pro Kind/Jahr  
Reinigung: 126,00 € pro Kind/Jahr

b. Die Bemessungsgrundlage nach Nr. 2.a soll grundsätzlich auch dann Anwendung finden, wenn der Träger eigenes Personal beschäftigt oder Verträge mit Fremdfirmen abgeschlossen hat. In begründeten Fällen kann eine Übergangsregelung vereinbart werden.

c. Die jährliche Pauschale nach § 6 Abs. 4 KitaFR berechnet sich aus der Anzahl der im Jahresdurchschnitt belegten Plätze je Einrichtung.  
Für die Pauschale sind folgende angemessene Parameter Grundlage:

(2) Für die Zuschüsse der Hauswartung und Gebäudereinigung gelten folgende Pauschalen .

- Kita und Hort mit eigenem Standort  
Hausmeister: **118,00 € pro Kind/Jahr**  
Reinigung: **220,00 € pro Kind/Jahr**
- Hort an der Schule  
Hausmeister: **59,00 € pro Kind/Jahr**  
Reinigung: **110,00 € pro Kind/Jahr**

(neu in Absatz 7)

### Berechnungsgrundlage:

Köchin: BMT-G-O Lohngruppe 5, Lohnstufe 6, verheiratet, ohne Kind)  
Küchenhilfe: BMT-G-O Lohngruppe 1a, Lohnstufe 6, verheiratet, ohne Kind)

### Stellenanteile:

Köchin: 1,0 Stelle für 100 Kinder  
Küchenhilfe: 0,25 Stelle für 100 Kinder

Höhe der Pauschalen:	Eigenversorgung			
359,00 €/Kind/Jahr	Mischversorgung			
251,00 €/Kind/Jahr	Fremdversorgung	innerhalb	der	Kita
144,00 €/Kind/Jahr				

(3) Der Zuschuss für das Küchenpersonal beträgt bei:

- Eigenversorgung = **370,00 € pro Kind/Jahr**
- Mischversorgung = **330,00 € pro Kind/Jahr**
- Fremdversorgung innerhalb der Kita = **140,00 € pro Kind/Jahr**

(4) Merkmale der Eigenversorgung sind:

- tägliche Zubereitung der Speisen vor Ort
- geringer Einsatz (höchstens 20 %) von vorgefertigten Produkten (z.B. Fischstäbchen, Tiefkühlgemüse)

(5) Merkmale der Mischversorgung sind:

- tägliche Zubereitung der Speisen vor Ort in der Kombination aus frisch zubereiteten Speisekomponenten mit industriellen Tiefkühlprodukten
- mindestens die Hauptspeisenkomponente ist ein vorgefertigtes tiefkühlfrisches Produkt von professionellen Anbietern und wird frisch nach den Empfehlungen des Anbieters zubereitet,
- Zubereitung frischer Rohwaren – Stärkebeilagen, wie Kartoffeln, Reis, Nudeln,
- Zubereitung der Salate, Knabbergemüse und Frischobstangebote vor Ort

(6) Merkmal der Fremdversorgung innerhalb der Kita sind:

- Zubereitung der Speisen durch einen externen Anbieter,
- tägliche Warmanlieferung der Speisen durch den externen Anbieter,
- Verteilung bzw. Ausgabe der Speisen vor Ort durch die Küchenhilfe
-

d. Die angemessene Kaltmiete für die Berechnung der nach § 6 Abs.7 KitaFR maßgeblichen Fläche wird in der tatsächlichen Höhe, jedoch maximal in Höhe von **5,11 €/m<sup>2</sup>/Monat** anerkannt.

- (7) Die Pauschale gemäß Abs.2 und 3 soll grundsätzlich auch dann Anwendung finden, wenn der Träger der Einrichtung eigenes Personal beschäftigt oder Verträge mit Fremdfirmen abgeschlossen hat. In begründeten Fällen kann eine Übergangsregelung vereinbart werden.
- (8) Die Höhe des pauschalen Zuschusses gemäß § 6 Absatz 5 KitaFR bemisst sich nach der Anzahl der im Jahresdurchschnitt an der jeweiligen Versorgungsform teilnehmenden Kinder  
Der Zuschuss beträgt:
- bei Frühstücksversorgung **50,00 €/Kind/Jahr**
  - bei Vesperversorgung **25,00 €/Kind/Jahr**
- (9) Die gemäß § 6 Abs. 6 KitaFR angemessene Kaltmiete wird für die vorhandenen maßgeblichen Flächen in der tatsächlichen Höhe, jedoch maximal bis zu einer Höhe von **5,11 €/m<sup>2</sup>/Monat** anerkannt.
- (10) Der Zuschuss zum Investitionsaufwand für Neubauten und grundlegende Sanierung (Abschreibungen auf Investitionen) eigener Gebäude sowie Teile eigener Gebäude des Trägers der Einrichtung, die als Kita genutzt werden, beträgt bei einem Neubau bis zu **15.000 €/Platz** (ohne Ausstattung und Außenanlagen) und bei einer grundhaften Sanierung bis zu **7.500 €/Platz** (ohne Ausstattung und Außenanlagen).
- (11) Ein Zuschuss für eine grundlegende Sanierung gem. § 6 Abs. 9 KitaFR setzt voraus, dass diese investive Maßnahme zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer (Herstellungsaufwand) des Gebäudes führt. Herstellungsaufwand entsteht, wenn durch Baumaßnahmen das bestehende Objekt erweitert oder über seinen ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich verbessert wird. Eine wesentliche Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus liegt vor, wenn sich der Gebrauchswert der Immobilie im Vergleich zum Zeitpunkt der Anschaffung/Herstellung durch den Vermieter bzw. bei Erbschaft oder Schenkung durch dessen Rechtsvorgänger deutlich erhöht hat. Bestimmend dafür sind vor allem Umfang und Qualität der Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallation sowie Fenster. Steigt durch ein Maßnahmenbündel der Nutzwert bei drei der vier Bereiche Sanitär-, Heizung-, Elektroinstallation und Fenster (Durchführungszeitraum maximal drei aufeinanderfolgende Jahre) an, wird der Standard angehoben und es liegt insgesamt Herstellungsaufwand vor. Nicht grundlegende Sanierungen werden als regelmäßige Instandhaltung (Erhaltungsaufwand) betrachtet und führen nicht zu einer Veränderung der Restnutzungsdauer.

**3. Erläuterungen zum Zuschussbereich III**

**Zuschüsse zu den sonstigen Personal – und Sachkosten für die pädagogische Arbeit, Zuschüsse zu den Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen, Zuschüsse zu den sonstigen Personal – und Sachkosten** (Betriebskostenbereiche II, V, VI der KITA R vom 6.11.02)

Für Sonstige Kosten nach § 7 KitaFR erfolgt die Deckung des Bedarfs durch angemessene Pauschalbeträge. Die Berechnung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage der in der jährlichen Maßnahmeplanung festgelegten Plätze je Kita im Jahresdurchschnitt.

	<u>Kita</u>
<u>Hort an der Schule</u>	
bis 100 Kinder	464,00 € /Platz/ Jahr
278,00 € /Platz/ Jahr	
für weitere 100 Kinder	278,00 € /Platz/ Jahr
167,00 € /Platz/ Jahr	
für alle weiteren Kinder	139,00 € /Platz/ Jahr
83,00 € /Platz/ Jahr	

(12) Der Zuschuss zum Investitionsaufwand sowie zur grundhaften Sanierung gem. Abs. 10 und Abs. 11 wird ab dem 1. Tag des Monats, in dem die Inbetriebnahme des Neubaus bzw. des grundhaft sanierten Gebäudes oder Gebäudeteils als Kinderbetreuungseinrichtung erfolgte bewilligt. Der Zuschuss auf die Abschreibungen für die bewilligte Maßnahme wird für die Dauer der Laufzeit des für diese Maßnahme abgeschlossenen Kreditvertrages, längstens für die Dauer von 50 Jahren, gewährt.

(13) Für den gem. § 6 Abs. 9 KitaFR notwendigen Antrag auf einen Zuschuss zum Investitionsaufwand für eigene Gebäude oder Teile von Gebäuden ist der von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebene Vordruck zu verwenden.

**3. Zu § 7**

**sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind**

- **Zuschussbereich III -**

(1) Für Sonstige Kosten nach § 7 KitaFR erfolgt die Deckung des Bedarf durch angemessene Pauschalbeträge. Die Höhe der pauschalen Zuschüsse ergibt sich aus der Anzahl der im Jahresdurchschnitt belegten Betreuungsplätze der Einrichtung.

(2) Die Höhe der Pauschale beträgt pro Kind/Jahr:

	bis 100 Kinder	über 100 bis 200 Kinder	für weitere Kinder
Betreuung in Kita und Hort mit eigenem Standort	<b>491,00 €</b>	<b>295,00 €</b>	<b>147,00 €</b>
Betreuung im Hort an der Schule	<b>295,00 €</b>	<b>177,00 €</b>	<b>89,00 €</b>

Die vorgenannten angemessenen Pauschalbeträge setzen sich schwerpunktmäßig aus folgenden Kostenpositionen zusammen:

(u.a. Personalkosten über das notwendige pädagogische Personal, Tiere, Dienst- Schutzbekleidung, Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit, Spiel – und Beschäftigungsmaterial, Bücher, Zeitschriften, Verbrauchsmaterial, Honorare)

<u>Hort an der Schule</u>	<u>Kita</u>	
bis 100 Kinder	102,08 €/Platz/Jahr	
61,16 €/Platz/Jahr		
für weitere 100 Kinder	61,16 €/ Platz/Jahr	
36,74 €/Platz/Jahr	für alle weiteren Kinder	30,58
€/Platz/Jahr	18,26 €/Platz/Jahr	

- Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen

(u.a. Unterhaltung, Anschaffung, Herstellung und Ersatzbeschaffung von Geräten/ Ausstattungs - und Ausrüstungsgegenständen, Mieten für diese Gegenstände)

<u>Hort an der Schule</u>	<u>Kita</u>
bis 100 Kinder	55,68 €/Platz/Jahr
33,36 €/Platz/Jahr	
für weitere 100 Kinder	33,36 €/Platz/Jahr
20,04 €/Platz/Jahr	
für alle weiteren Kinder	16,68 €/Platz/Jahr
9,96 €/Platz/Jahr	

(3) Die Pauschale setzt sich schwerpunktmäßig aus folgenden Kostenpositionen zusammen:

- sonstige Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit (A) dazu gehören u.a.:
  - Personalkosten für Beschäftigte über das notwendige pädagogische Personal hinaus
  - Dienst- Schutzbekleidung,
  - Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit,
  - Spiel – und Beschäftigungsmaterial,
  - Bücher, Zeitschriften,
  - Verbrauchsmaterial,
  - Honorare
  
- Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen (B) dazu gehören u.a.:
  - Herstellung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Geräten/ Ausstattungs - und Ausrüstungsgegenständen,
  - Mieten für die o.g. Gegenstände)

- Sonstige Personal- und Sachkosten einer Kindertagesstätte

(u.a. Personalkosten Verwaltung, Zivi, Praktikanten, FSJ, Arbeitsmittel Verwaltung, Versicherungen- nicht Gebäude und Sachversicherungen, Wäschereinigung, Aus- und Fortbildung, Reisekosten, Gerichtskosten, Betriebsrat, Mitgliedsbeiträge)

<u>Hort an Schulen</u>	<u>Kita</u>
bis 100 Kinder 183,48 €/Platz/Jahr	306,24 €/Platz/Jahr
für weitere 100 Kinder 110,22 €/Platz/Jahr	183,48 €/Platz/Jahr
für alle weiteren Kinder 54,78 €/Platz/Jahr	91,74 €/Platz/Jahr

• sonstige Personal- und Sachkosten einer Kindertagesstätte (C) dazu gehören u.a.:

- Personalkosten Verwaltung,
- Verwaltungsumlagen
- Personalkosten für Praktikanten, FSJ, Freiwilligendienst
- Sachkosten Verwaltung, Aufwendungen für Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
- Versicherungen, außer Gebäude und Sachversicherungen,
- Wäschereinigung,
- Aus- und Fortbildung für nicht notwendiges pädagogisches Personal
- Reisekosten,
- Mitgliedsbeiträge
- Abfindungen
- Impfungen, Führungszeugnisse

(4) Die Höhe der Pauschale setzt sich folgendermaßen zusammen:

		bis 100 Kinder	über 100 bis 200 Kinder	für weitere Kinder
Betreuung in Kita und Hort mit eigenem Standort	<b>A</b>	108,02 €	64,90 €	32,34 €
	<b>B</b>	58,92 €	35,40 €	17,64 €
	<b>C</b>	324,06 €	194,70 €	97,02 €
	<b>Summe</b>	<b>491,00 €</b>	<b>295,00 €</b>	<b>147,00 €</b>
Betreuung im Hort an der Schule	<b>A</b>	64,90 €	38,94 €	19,58 €
	<b>B</b>	35,40 €	21,24 €	10,68 €
	<b>C</b>	194,70 €	116,82 €	58,74 €
	<b>Summe</b>	<b>295,00 €</b>	<b>177,00 €</b>	<b>89,00 €</b>



Bisher 4 b)

Bisher 1 e)

#### **4. Erläuterungen zu den §§ 3 Abs. 3, 9, 10 Abs. 3, 11**

- a. Gemäß § 3 Abs. 3 KitaFR sind bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen durch den freien Träger die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabevorschriften anzuwenden. Dabei können Lieferungen/Leistungen und Bauleistungen bis 250 € ohne Einholung von Vergleichsangeboten freihändig vergeben werden. Lieferungen und Leistungen bis 2.500 € und Bauleistungen bis 10.000 € können ebenfalls freihändig vergeben werden. Es sind jedoch mindestens drei schriftliche Vergleichsangebote im Wettbewerb einzuholen. Der Preisvergleich sowie das Ergebnis sind aktenkundig zu machen. Einzelheiten sind gemeinsam mit dem Jugendamt im Rahmen des Bezuschussungsverfahrens zu klären.

#### **4. Zu § 8**

##### **Kosten, die zur weiteren Entwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung erforderlich sind (Qualitätszuschuss)**

- (1) Die Höhe des in § 8 Abs. 1 KitaFR benannten Zuschusses beträgt 235,00 € je Vollbeschäftigteneinheit (VBE) für das notwendige pädagogische Personal der Einrichtung. Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt und in einem gesonderten Verfahren geregelt
- (2) Die gemäß § 8 Abs. 2 KitaFR anzuerkennende erhöhte Personalausstattung für die Betreuung von Kindern in Horten an Förderschulen beträgt bei einem Betreuungsbedarf von
- bis zu 4 h täglich - 0,075 Stelle/Kind
  - über 4 h täglich - 0,1 Stelle/Kind

#### **5. Zu § 3**

##### **Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen**

- (1) Gemäß § 3 Abs. 4 KitaFR sind bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen durch den freien Träger der Einrichtung die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabevorschriften anzuwenden. Lieferungen und Leistungen bis 100.000,00 € ohne MwSt. hat stets eine freihändige Vergabe oder beschränkte Ausschreibung vorzugehen. Bauleistungen bis 100.000,00 € ohne MwSt. erfordern eine freihändige Vergabe, bis 1.000.000,00 € ist eine beschränkte Ausschreibung erforderlich. Grundsätzlich müssen bei der freihändigen Vergabe mindestens drei und bei der beschränkten Ausschreibung mindestens fünf Angebote eingeholt werden. Der Preisvergleich sowie das Ergebnis sind aktenkundig zu machen. Einzelheiten sind gemeinsam mit der Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen des Bezuschussungsverfahrens zu klären.

<p>b. Die Höhe des in § 9 KitaFR geregelten zusätzlichen Zuschusses beträgt <b>75,00 €</b> für jede(n) im Rahmen des notwendigen pädagogischen Personals beschäftigte(n) Mitarbeiter(In).</p> <p>c. Von den nach Deckung des Betriebskostenbereiches I verbleibenden Elternbeitragseinnahmen kann der freie Träger <b>5 % je Einrichtung</b> zur freien Verwendung für die von ihm in der Stadt Potsdam betriebenen Kitas einbehalten. (§ 10 Abs. 3 KitaFR)</p> <p>d. Der Umfang der jährlich durch den freien Träger gemäß § 11 KitaFR zu erbringenden Eigenleistung beträgt <b>50,00 €</b> je im Jahresdurchschnitt belegten Platz. Die Eigenleistung kann bar oder unbar erbracht werden. Eine Arbeitsstunde wird dabei mit 12,50 € bewertet.</p>	<p>----</p> <p>-----</p> <p><b>6. <u>Zu § 11</u> Eigenleistungen</b></p> <p>(1) Der Umfang der jährlich durch den freien Träger der Einrichtung gemäß § 11 KitaFR zu erbringenden Eigenleistung beträgt 50,00 € je im Jahresdurchschnitt belegten Platz. Die Eigenleistung kann bar oder unbar erbracht werden. Eine Arbeitsstunde wird dabei mit 12,50 € anerkannt..</p>
--	---



**Dringlichkeits-  
Antrag**

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**11/SVV/0740**

öffentlich

**Betreff:**

Schülerfahrtkosten weiter senken

**Einreicher:** Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum 27.09.2011

Eingang 902: 27.09.2011

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
28.09.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		X

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Mit dem Beschluss zur Änderung der Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten in der Landeshauptstadt sind Einsparungen für den städtischen Haushalt zu verzeichnen. Die eingesparten Mittel werden in voller Höhe in den Haushaltstitel zur Subventionierung des Potsdam-Schülertickets der VIP übertragen, um dessen Preis weiter reduzieren zu können.

Dr. Hans- Jürgen Scharfenberg  
Fraktionsvorsitzender

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Entscheidungsergebnis**

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

**Begründung:**

In der SVV besteht ein breiter Konsens, eine möglichst preiswerte Schülerbeförderung in der Landeshauptstadt zu sichern. Die aufgrund neuer Bundesmittel im städtischen Haushalt eingesparten Mittel sollen daher weiterhin zielgerichtet eingesetzt werden, um die Bedingungen für alle SchülerInnen in Potsdam weiter zu verbessern.



öffentlich

**Betreff:**

Seebühne des Hans Otto Theaters

**Einreicher:** Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum 17.10.2011

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
02.11.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Seebühne des Hans Otto Theaters am Tiefen See alle Voraussetzungen für die Planung und Finanzierung im städtischen Haushalt zu schaffen, damit die Nutzung im Jahr 2013 gesichert werden kann.

Die Stadtverordnetenversammlung ist dazu mit der Beschlussfassung zum Haushalt 2012 zu informieren

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Entscheidungsergebnis**

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

**Begründung:**

Im Sommer 2011 ist öffentlich mitgeteilt worden, dass die Seebühne des Hans Otto Theaters im Sommer 2012 ihren Betrieb aufnehmen wird. Das Repertoire stand bereits fest. Jetzt ist durch die Verwaltung übermittelt worden, dass eine Investition für die Seebühne 2012 nicht erfolgen wird. Um das Projekt dennoch zu sichern und damit den Kulturstandort Schiffbauergasse weiter zu profilieren, soll für das Jahr 2013 die Realisierung beschlossen werden und dazu alle Vorkehrungen planerischer und finanzieller Art getroffen werden.



## Niederschrift 32. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Mittwoch, 14.12.2011
<b>Sitzungsbeginn:</b>	17:30 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	20:15 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	R. 280 a, Stadthaus

---

### Anwesend sind:

#### Ausschussvorsitzender

Herr Dr. Hagen Wegewitz                      SPD

#### Ausschussmitglieder

Herr Peter Kaminski	DIE LINKE	
Frau Birgit Müller	DIE LINKE	
Frau Hannelore Knoblich	SPD	anwesend ab 17:35 Uhr
Herr Horst Heinzel	CDU	
Herr Martin Kühn	Bündnis 90/Die Grünen	
Herr Peter Schultheiß	CDU	Vertretung für: Herrn Becker, Stefan

#### sachkundige Einwohner

Herr Robert Wolff	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Torsten Kalweit	CDU
Herr Ingo Korne	DIE LINKE
Frau Hannelore Mehls	Behindertenbeirat
Herr Konstantin Pötschke	SPD
Herr Dr. Reinhard Stark	Seniorenbeirat

#### Beigeordnete

Herr Burkhard Exner                      Bürgermeister,  
Beigeordneter

### Nicht anwesend sind:

#### Ausschussmitglieder

Herr Stefan Becker                      FDP                      entschuldigt

## **sachkundige Einwohner**

Herr Marcel Rosteck	FDP	entschuldigt
Herr Uwe Stab	SPD	entschuldigt
Herr Günther Waschkuhn	DIE LINKE	nicht anwesend

## **Schriftführer/in:**

Herr Jeske, Mathias

## **Tagesordnung:**

### **Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung
  
- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /  
Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des  
öffentlichen Teils der Sitzung vom 23.11.2011 / Feststellung der öffentlichen  
Tagesordnung
  
- 3 Information zur Haushaltslage der Landeshauptstadt Potsdam  
Der Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
  
- 4 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
  
- 4.1 Rückübertragung der Grundstücke am Brauhausberg  
Vorlage: 11/SVV/0665  
Fraktionen FDP, BürgerBündnis
  
- 4.2 Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der  
Kindertagestätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-  
Finanzierungsrichtlinie-KitaFR)  
Vorlage: 11/SVV/0717  
Der Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
  
- 4.3 Schülerfahrtkosten weiter senken + Mitteilungsvorlage (DS 11/SVV/0933)  
Vorlage: 11/SVV/0740  
Fraktion DIE LINKE
  
- 4.4 Seebühne des Hans Otto Theaters  
Vorlage: 11/SVV/0784  
Fraktion DIE LINKE
  
- 5 Sonstiges



## Protokoll:

### Öffentlicher Teil

#### zu 1 **Eröffnung der Sitzung**

Herr Dr. Wegewitz begrüßt die Ausschussmitglieder, Vertreter der Verwaltung und Gäste zur letzten Sitzung des Ausschusses für Finanzen im Jahr 2011.

#### zu 2 **Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 23.11.2011 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung**

Herr Dr. Wegewitz stellt die Beschlussfähigkeit sowie ordnungsgemäße Ladung fest. Zu Beginn der Sitzung sind 6 Ausschussmitglieder anwesend.

Frau Müller bittet um Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Sonstiges“ im öffentlichen Teil.

Herr Dr. Wegewitz möchte auf Grund der Brisanz um den Bertiniweg in der Presse den nicht öffentlichen Tagesordnungspunkt 7 „Info zum Stand Bertiniweg“ im nicht öffentlichen Teil aufnehmen.

**Die geänderte Tagesordnung wird einstimmig angenommen.**

Zur Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 23.11.2011 merkt Herr Kühn an, dass er den Antrag zum Tagesordnungspunkt 4.8 DS 11/SVV/0799 nicht zurückgezogen hat, sondern zurückgestellt hat.

Die Niederschrift wird demzufolge geändert, so dass die DS 11/SVV/0799 zurückgestellt wurde und in der nächsten Sitzung des Ausschusses wieder aufgerufen wird.

**Die geänderte Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 23.11.2011 wird mit 5 JA-Stimmen und 2 Stimmenenthaltungen bestätigt.**

#### zu 3 **Information zur Haushaltslage der Landeshauptstadt Potsdam**

Der Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen

Herr Exner gibt Informationen zum aktuellen Stand der Gewerbesteuer, dass sich die Einnahmen erhöht haben und die Planung, nach den jährlichen Schwankungen, fast punktgenau erfüllt wird.

Herr Kühn fragt, ob sich demzufolge das Berichtsergebnis vom 15.09.2011

verbessert hat und das finanzielle Defizit in Höhe von 1 Mio. Eur ausgeglichen wird. Er möchte auch wissen, wie sich der Trend entwickelt.

Herr Exner bejaht den Ausgleich und gibt einen leicht positiven Trend zum Gesamtsaldo um ca. 3 % an.

Herr Schultheiß fragt, ob die Unterdeckung des Haushaltes 2012 in Höhe von 16 Mio. Eur trotzdem bestehen bleibt, da auch das Land eine Verbesserung der Zuschüsse angekündigt hat.

Herr Exner bestätigt die Unterdeckung und dass sich diese nicht verbessern wird. Die Verbesserung der Zuschüsse vom Land ist noch nicht bekannt bzw. arbeitet der Haushalt mit den bekannt gegebenen Orientierungsdaten auf dem aktuellsten Stand.

#### **zu 4 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**

##### **zu 4.1 Rückübertragung der Grundstücke am Brauhausberg**

**Vorlage: 11/SVV/0665**

Fraktionen FDP, BürgerBündnis

Der Antrag wird nochmals kurz erläutert.

Herr Dr. Wegewitz gibt Auskunft über die fällige Grunderwerbssteuer bei Grundstücksübertragungen und dass der Fokus vorerst auf der Standortfrage liegt.

**Der Antrag wird daher einstimmig zurückgestellt, bis die Standortfrage geklärt ist bzw. eine Entscheidung über den Brauhausberg vorliegt.**

##### **zu 4.2 Richtlinie über die Finanzierung und Leistungsicherstellung der Kindertagestätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie-KitaFR)**

**Vorlage: 11/SVV/0717**

Der Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Herr Dr. Wegewitz stellt den aktuellen Stand und das Votum des Jugendhilfeausschusses vor.

Herr Schweers erläutert die finanziellen Auswirkungen des Votums.

Herr Kaminski unterstützt das fachliche Votum des Jugendhilfeausschusses und dass die 5 % mehr Budget tragbar sind.

Herr Kühn unterstützt ebenfalls das Votum und würde die gemeinsame Erstellung einer neuen Kita-Finanzierungsrichtlinie in 2012 von Verwaltung und der Trägern begrüßen.

Da es Bedenken zur formellen Einbringung des Votums gibt, bringt Herr Kühn das Votum als folgenden Änderungsantrag ein:

*Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:*

1. *Eine Beibehaltung der bestehenden Richtlinie unter Einbeziehung der Finanzierung der Qualitätsparameter*
  - *Eingewöhnungspauschale in Höhe von 150,00 Euro pro Kind*
  - *Leitungspauschale von 10 % pro pädagogische Leitungsfreistellung*
  - *spezialfachliche Fortbildung des päd. Personals*
2. *Die Einführung der zusätzlichen Finanzierung für die Versorgungsleistungen Frühstück und Vesper in Höhe von 75,00 EUR pro Kind und Jahr insgesamt gemäß Kitagesetz des Landes Brandenburg.*
3. *Für das Jahr 2013 ff. soll im Jahr 2012 eine völlig neue Richtlinie erarbeitet und verhandelt werden. Ziel dabei soll es sein, eine differenzierte Festbetragsfinanzierung je Leistung zu erlangen und somit Planungssicherheit für die Landeshauptstadt Potsdam wie für die Träger herzustellen.*

Herr Schultheiß möchte wissen, ob die Kosten für Frühstück und Vesper wirklich durch die Verwaltung getragen werden müssen und warum der Jugendhilfeausschuss solch ein Votum eingebracht hat.

Herr Schweers gibt zur Kenntnis, dass die Kommentierungen zum Kita-Gesetz das ziemlich eindeutig beschreiben, dass Frühstück und Vesper zu den Betriebskosten einer Kita zählen und diese von der Verwaltung gedeckt werden müssten.

Durch das Votum des Jugendhilfeausschusses erhoffen sich die Träger eine höhere Bezuschussung, da sie durch die jetzt zu beschließenden Kita-Finanzierungsrichtlinie nicht alle anfallenden Kosten gedeckt sehen.

Frau Knoblich merkt an, dass die inhaltliche Diskussion Aufgabe vom Jugendhilfeausschuss ist und nicht in den Ausschuss für Finanzen gehöre.

Herr Heinzl wiederholt die Aussage von Frau Knoblich und gibt seine Bedenken zu den Pauschalbeiträgen zum Ausdruck. Pauschalbeiträge sollten immer mit Vorsicht betrachtet und eine Erhöhung immer genau geprüft werden.

Herr Exner sagt aus, dass beide Vorschläge, der der Verwaltung und der des Jugendhilfeausschusses, ähnlicher Struktur sind und die Aufnahme der Frühstück- und Vesperkosten in die alte Richtlinie sowie eine gemeinsame Richtlinie 2012 zu erarbeiten als Kompromiss gewertet werden sollte.

Herr Schultheiß gibt Bedenken zum Votum des Jugendhilfeausschusses an, da

hier nur auf das Geld spekuliert wird. Die Richtlinie abzulehnen, aber das Geld zu wollen, klingt nicht nach einem Kompromiss.

Herr Kühn betont, dass die finanziellen Auswirkungen beider Anträge neutral seien laut Herrn Schweers und Potsdam als kinderfreundliche Stadt mehr Qualität als Quantität bieten sollte.

Herr Heinzel bezweifelt die finanziellen Auswirkungen, ob neutral oder nicht, bei den Pauschalbeiträgen geht es um jede Menge Geld. Er ist gegen Pauschalen und würde mehr Kontrolle durch die Verwaltung begrüßen.

Herr Dr. Stark gibt nochmals die formelle Richtigkeit bzw. Einbringung des Änderungsantrages durch den Jugendhilfeausschuss zu bedenken.

Herr Dr. Wegewitz verweist auf Herrn Kühn, da Herr Kühn den Änderungsantrag formell eingebracht hat, so dass keine Bedenken mehr bestehen.

Herr Kaminski tritt der Änderung von Herrn Kühn bei.

Herr Kühn fragt, ob die Qualitätsparameter im Haushalt Beachtung finden.

Herr Schweers sagt aus, dass 2012 auf Grund der Verfassungsklage, die Qualitätsparameter nicht eingestellt wurden.

Herr Exner stellt den Geschäftsordnungsantrag, Punkt 1 des Votums unabhängig bzw. einzeln abzustimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- ~~1. Die „Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie KitaFR)“ einschließlich der Anlage „Kennziffern und Erläuterungen“ tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.~~
- ~~2. Gleichzeitig tritt die KitaFR vom 20.12.2005 (Drucksache 05/SVV/0755) einschließlich der Anlage außer Kraft.~~
- ~~1. Eine Beibehaltung der bestehenden Richtlinie unter Einbeziehung der Finanzierung der Qualitätsparameter
  - ~~- Eingewöhnungspauschale in Höhe von 150,00 Euro pro Kind~~
  - ~~- Leitungspauschale von 10 % pro pädagogische Leitungsfreistellung~~
  - ~~- spezialfachliche Fortbildung des päd. Personals~~~~
2. Die Einführung der zusätzlichen Finanzierung für die Versorgungsleistungen Frühstück und Vesper in Höhe von 75,00 EUR pro Kind und Jahr insgesamt gemäß Kitagesetz des Landes Brandenburg.
3. Für das Jahr 2013 ff. soll im Jahr 2012 eine völlig neue Richtlinie erarbeitet und verhandelt werden. Ziel dabei soll es sein, eine differenzierte Festbetragsfinanzierung je Leistung zu erlangen und somit Planungssicherheit für die Landeshauptstadt Potsdam wie für die Träger herzustellen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Der Punkt 1 des Votums des Jugendhilfeausschusses ist nicht zu empfehlen:**

Zustimmung: 4  
Ablehnung: 3  
Stimmenthaltung: 0

**Die Punkte 2 und 3 des Votums des Jugendhilfeausschusses sind zu empfehlen:**

Zustimmung: 5  
Ablehnung: 1  
Stimmenthaltung: 1

**zu 4.3 Schülerfahrtkosten weiter senken + Mitteilungsvorlage (DS 11/SVV/0933)  
Vorlage: 11/SVV/0740  
Fraktion DIE LINKE**

Herr Exner würde es begrüßen, diese Beratung in die Haushaltsdiskussionen zu verlagern.

Herr Schultheiß möchte wissen, was der Antrag die Stadt kostet.

Herr Wegewitz erläutert kurz die Ersparnis von 63 TEur, welche dafür verwendet werden soll, die Schülerfahrtkosten zu senken. Das würde für den VIP ca. 0,31 € pro Schülerticket bedeuten.

Herr Kühn weist auf den neu eingebrachten 2. Teil des Antrages hin und erläutert diesen.

Herr Exner schlägt vor, die Teile des Antrages getrennt voneinander abzustimmen und den 2. Teil in einen Prüfauftrag umzuwandeln, da die Verwaltung dann mehr Spielraum hat.

Herr Kaminski erläutert nochmals das von Herrn Kühn aufgeführte Problem und die damit verbundene Dringlichkeit.

Herr Kühn unterstützt die getrennte Abstimmung und präzisiert den 2. Teil des Antrages.

Herr Heinzl fragt, wie lange die Ersparnis gesichert ist, da ein Zurückrudern später sehr schwierig ist.

Frau Mehls sagt, dass Fahrtkosten meist privater Natur sind und Behinderte meist nicht anders können.

Herr Dr. Stark gibt die Intention des Schulentwicklungsplanes wieder: Kurze Wege, kurze Beine! Und daher sollte die nächstgelegene Schule besucht werden.

Herr Kühn zählt zusammen und bemängelt, dass dann nur wohlhabende Eltern ihre Kinder auf entferntere Schulen schicken können bzw. die Schule frei wählen.

Herr Schultheiß betont die finanzielle Seite und findet die 31 Cent-Ersparnis pro Ticket maginal.

Er unterstützt hier Herrn Exner.

Frau Mehls reagiert auf Herrn Kühns Aussage und betont, dass lieber gleiche Schulen geschaffen werden und hier das Geld ausgegeben werden sollte.

**Herr Dr. Wegewitz stellt zur Abstimmung, ob beide Anträge getrennt abgestimmt werden sollen:**

Zustimmung: 5  
Ablehnung: 2  
Stimmenthaltung: 0

Die Anträge werden somit getrennt abgestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Mit dem Beschluss zur Änderung der Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten in der Landeshauptstadt sind Einsparungen für den städtischen Haushalt zu verzeichnen. Die eingesparten Mittel werden in voller Höhe in den Haushaltstitel zur Subventionierung des Potsdam-Schülertickets der VIP übertragen, um dessen Preis weiter reduzieren zu können.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen Vorschlag zu unterbreiten, wie Potsdam für die bisher Anspruchsberechtigten eines kostenlosen Schülermonatstickets, den nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zu leistenden Eigenanteil vorübergehend ersetzen kann. Zudem soll weiterhin eine Erstattung der Schülerfahrtkosten ermöglicht werden, unabhängig davon, ob eine Schule in öffentlicher oder in freier Trägerschaft gewählt wurde.  
Dieser Lösungsvorschlag ist in der nächsten Hauptausschusssitzung zur Beratung und ggf. als Beschluss vorzulegen. Sollte die Stadtverordnetenversammlung dazu beschließen müssen, ist der Lösungsvorschlag unverzüglich dem Plenum vorzulegen.  
Der Oberbürgermeister wird weiterhin beauftragt, bei der Landesregierung eine landesweite Lösung mit Nachdruck einzufordern.

**Abstimmungsergebnis zum 1. Teil:**

Zustimmung: 2  
Ablehnung: 4  
Stimmenthaltung: 1

**Abstimmung auf Umwandlung des 2. Teils in einen Prüfauftrag:**

Zustimmung: 3  
Ablehnung: 3  
Stimmenthaltung: 1

**Abstimmung des 2. Teils in geänderter Fassung der Fraktion Bündnis 90/Grüne:**

Zustimmung: 2  
Ablehnung: 3  
Stimmenthaltung: 2

#### zu 4.4 Seebühne des Hans Otto Theaters

**Vorlage: 11/SVV/0784**

Fraktion DIE LINKE

Herr Rabak stellt den Antrag und das Vorhaben vor.

Herr Kaminski betont, dass es hierbei darum geht, die Grundlagen zu schaffen.

Frau Knoblich stellt die Frage nach dem garantierten Erfolg und ob dieser amortisierend wirkt. Sie bittet um mehr Daten und Fakten und möchte wissen ob das HOT jetzt so ausgelastet sei, dass sich diese Erweiterung wirklich lohnt.

Herr Schultheiß gibt zur Auskunft, dass hier ein finanzieller Ausgleich vom Land erfolgen könnte und er den Antrag in die Haushaltsdiskussionen zurückstellen möchte. Zudem fragt er, ob ein Lärmschutzgutachten erfolgen muss.

Herr Exner fragt nach Folgekosten und einem Businessplan. Auch er möchte den Antrag in die Haushaltsdiskussionen zurückstellen, da hier der finanzielle Ausgleich fehlt und dieses Projekt zusätzlich nicht finanziell gestemmt werden kann. Er weist auf das Finanzausgleichsgesetz hin, wonach im schlimmsten Fall 16 Mio. Eur ab 2013 fehlen.

Herr Heinzl betont hier die 350 Tsd. Eur und die fehlende Deckungsquelle, da keine Einnahmen in den Haushalt zurückfließen.

Herr Kühn fragt nach der Notwendigkeit der 350 Tsd. Eur und möchte ebenfalls nähere Ausführungen dazu.

Herr Rabak sichert zu, dass alle Betriebs-, Personalkosten und Künstlergagen vom HOT getragen werden und es sich nur um die reinen 350 Tsd. Eur Investition handelt und stellt das Konzept ausführlich dar.

Herr Wolff fragt nach dem Warum, wenn sich hieraus kein Gewinn abzeichnen wird, da das HOT jetzt schon finanziell von der Stadt unterstützt wird.

Frau Müller äußert sich zu der Frage nach dem Lärmschutzgutachten, da die Verwaltung hier einst zusicherte, dass das Boardinghaus keine besondere Stellung einnehmen wird in Bezug auf Lärmschutz.

Herr Schultheiß stellt den Geschäftsordnungsantrag, diese Diskussion in die Haushaltsberatung abzustellen.

Herr Exner fragt nach möglichen anderen Deckungsquellen privater Natur, wie zum Beispiel aus Spenden, so dass nicht immer der Kernhaushalt für alles herhalten muss.

Frau Knoblich erinnert an die überplanmäßigen Anträge für das HOT in der Vergangenheit. Dieser Antrag ist eine gute Idee aber leider ohne Grundlage.

Herr Wolff könnte sich diesen Antrag gut für den Bürgerhaushalt vorstellen.

Herr Dr. Wegewitz findet die positive Prognose von Herrn Rabak fraglich. Er

schlägt vor bereits geschaffenen Grundlagen des Open-Air-Bereichs des HOTs zu nutzen und die Veranstaltungen Stück für Stück wachsen zu lassen, um die nötige Resonanz im Vorfeld zu erkunden.

Herr Dr. Wegewitz lässt über den Geschäftsordnungsantrag, den Punkt in die Haushaltsdiskussion zurückzustellen, abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 5  
Ablehnung: 2

**zu 5 Sonstiges**

Frau Müller bittet in Bezug auf die anstehenden Haushaltsdiskussionen, Änderungsanträge rechtzeitig den anderen Fraktionen zur Verfügung zu stellen. Sie bittet auch um die Bereitstellung von Getränken in der Februar Sitzung des Ausschusses für Finanzen.

Herr Dr. Wegewitz bittet den Bereich Haushalt, im Vorfeld eine Terminübersicht / -plan zu erstellen, so dass alle Änderungsanträge rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden können.



**Landeshauptstadt Potsdam  
Stadtverordnetenversammlung**

**Anwesenheitsliste**

Gremium Ausschuss für Finanzen	Sitzungstag 14.12.2011	Sitzungs-Nr. 0011/Fin/11	Sitzungsdauer: von - bis 17:30 : 20:15 Uhr
-----------------------------------	---------------------------	-----------------------------	---

Sitzungsleitung:	Herr Dr. Hagen Wegewitz
------------------	-------------------------

Name, Vorname	Fraktion	anwesend: von - bis	Unterschrift
---------------	----------	------------------------	--------------

**Ausschussvorsitzender**

Herr Dr. Hagen Wegewitz	SPD		
-------------------------	-----	--	--

**Ausschussmitglieder**

Herr Peter Kaminski	DIE LINKE		
Frau Birgit Müller	DIE LINKE		
Frau Hannelore Knoblich	SPD		
Herr Horst Heinzl	CDU		
Herr Martin Kühn	Bündnis 90/Die Grünen		
Herr Stefan Becker	FDP		
Herr Peter Schultheiß	CDU		

**sachkundige Einwohner**

Herr Robert Wolff	Bündnis 90/Die Grünen		
Herr Marcel Rosteck			
Herr Torsten Kalweit	CDU		
Herr Ingo Korne	DIE LINKE		
Frau Hannelore Mehls	Behindertenbeirat		
Herr Konstantin Pötschke	SPD		

Herr Uwe Stab	SPD		
Herr Dr. Reinhard Stark			
Herr Günther Waschkuhn	DIE LINKE		

**Beigeordnete**

Herr Burkhard Exner	Bürgermeister, Beigeordneter		
---------------------	---------------------------------	--	--